

Gesetzentwurf

der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

**Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Migrantinnen
und Migranten sowie zur Regelung der Grundsätze
und Ziele der Integration im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Migrant*innenteilhabefördergesetz –
SächsMigrTeilhG)**

Dresden, den 19.06.2018

- b.w. –



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Vorblatt

zu dem Entwurf eines

Gesetzes zur Verbesserung der Teilhabe von Migrantinnen und Migranten sowie zur Regelung der Grundsätze und Ziele der Integration im Freistaat Sachsen (Sächsisches Migrant*innenteilhabefördergesetz – SächsMigrTeilhG)

A. Zielsetzung / Problem und Regelungsbedarf

Im Dezember 2016 lebten in Sachsen insgesamt 183.200 Menschen ausländischer Herkunft mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von mehr als sieben Jahren.¹ Damit lag und liegt der Anteil ausländischer Menschen in Sachsen mit knapp 4,5 Prozent weit unter dem Bundesdurchschnitt von 10,5 Prozent. Hinzu kommt, dass ausweislich des „Jahresberichtes 2016 des Sächsischen Ausländerbeauftragten“ unter den hier lebenden Migrantinnen und Migranten 16.895 Studierende sowie 50.182 Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union sind.²

Ungeachtet dessen haben Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen nach wie vor nicht die gleichen Chancen zur selbstbestimmten Teilhabe an und in der Gesellschaft, insbesondere beim Zugang zu Bildung und Beruf.

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Sächsisches Migrant*innenteilhabefördergesetz sollen daher die bislang fehlenden rechtlichen Grundlagen zur Schaffung der Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe und des Abbaus von Benachteiligungen für Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe für den Freistaat Sachsen ausdrücklich gesetzlich normiert werden. Auf diesem Wege sollen die immer noch vorhandene Kluft zwischen in Sachsen lebenden Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und die für Menschen mit Migrationshintergrund bestehenden Hindernisse bei der uneingeschränkten gesellschaftlichen Teilhabe abgebaut und überwunden werden.

Zugleich werden mit dem Gesetz die Grundsätze und Ziele für die Integration der in Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund bestimmt.

Dabei folgt die Fraktion DIE LINKE strikt dem Integrationsbegriff/-verständnis des „Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration“ in dessen Jahresgutachten 2010:

„Als Integration gilt die möglichst chancengleiche Partizipation an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Diese reichen von Erziehung und früher Bildung in der Familie und in vorschulischen öffentlichen Einrichtungen über

¹ Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - Ausländische Bevölkerung, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters (Fachserie 1 Reihe 2), 2016, Seite 247.

² Jahresbericht 2016 des Sächsischen Ausländerbeauftragten, Seite 143.;
sowie: <http://sab.landtag.sachsen.de/de/service/statistiken/statistiken-6757.cshtml182>

schulische Bildung, berufliche Ausbildung und ein durch Arbeit und deren Ertrag selbstbestimmtes, nicht transferabhängiges Leben bis hin zur – statusabhängigen – politischen Partizipation und zur Teilhabe an den verschiedensten Schutz- und Fürsorgesystemen im Rechts- und Wohlfahrtsstaat. Im Sinne dieser Definition kann es mithin, unterhalb der anzustrebenden und für die demokratische Einwanderungsgesellschaft grundlegenden Gemeinschaft in den politischen Rechten und Pflichten als Staatsbürger, auch gut integrierte Ausländer und schlecht integrierte Deutsche geben.“³

B. Wesentlicher Inhalt

Das dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegte Sächsische Migrant*innenteilhabefördergesetz regelt und normiert zum einen die für eine erfolgreiche Integrationspolitik notwendigen Zielsetzungen, Zwecke und Grundsätze, mit denen die gleichberechtigte Teilhabe, der Integration und des Abbaus der Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe für den Freistaat Sachsen gewährleistet werden soll.

Zum anderen werden die sich daraus ergebenden Anforderungen, Aufgaben und unmittelbaren Handlungspflichten der öffentlichen und sonstigen Stellen in Sachsen geregelt. Hierzu wird die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in den Gremien des Freistaates Sachsen, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, gesetzlich fixiert sowie die öffentlichen und sonstigen Stellen und deren Einrichtungen verpflichtet, für gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund und eine interkulturelle Öffnung zu sorgen.

Der Gesetzentwurf regelt weiterhin ein generelles Förderungs-, Gleichstellungs- und Integrationsgebot für Menschen mit Migrationshintergrund sowie ein damit unmittelbar korrespondierendes Diskriminierungsverbot.

Mit der Einrichtung von Kommunalen Integrationszentren in den Landkreisen und Kreisfreien Städten soll der Freistaat Sachsen in Partnerschaft mit den Kommunen und auf der Grundlage eigenständiger kommunaler Integrationskonzepte die für eine gelingende Integration erforderlichen Angebote unterbreiten, unterstützen und fördern.

Mit dem Gesetz werden das Amt eines Sächsischen Beauftragten für die Belange und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsischer Migrationsbeauftragter) eingeführt und die für eine wirksame Aufgabenerledigung notwendigen Befugnisse, Strukturen, Einrichtungen sowie finanzielle, personelle und sächlichen Ausstattungen gesetzlich bestimmt.

³ Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration - SVR (Hrsg.): Einwanderungsgesellschaft 2010. Jahresgutachten 2010 mit Integrationsbarometer, Berlin 2010, Seite 21.

Der Sächsische Migrationsbeauftragte soll dann an die Stelle des bisherigen Sächsischen Ausländerbeauftragten treten und dazu das Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten außer Kraft gesetzt werden.

Zur Verbesserung der Interessenvertretung der Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen sollen auf den Ebenen des Landes und der Kommunen die dafür erforderlichen Gremien, der Sächsische Migrationsrat, Kommunale Migrationsräte und Kommunale Migrationsbeauftragte eingerichtet werden.

Damit den Kommunen keine finanziellen Mehrbelastungen für die ihnen mit dem vorliegenden Gesetz übertragenen, dem Land und damit dem Freistaat Sachsen zugewiesenen staatlichen Aufgabe der Integration entstehen, werden die ihnen aus der Umsetzung des Gesetzes resultierenden zusätzlichen Aufwendungen, Kosten und Mehrbelastungen der Kommunen in voller Höhe erstattet und hierzu ein Kommunaler Mehrbelastungsausgleich zur Vollkostendeckung gesetzlich bestimmt. Darüber hinaus wird den Kommunen eine Kommunale Integrationspauschale in Höhe von jährlich 50 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, um den schon jetzt bestehenden Investitionsbedarf der Gemeinden, Städte und Landkreise für die Instandsetzung, Erneuerung, Ausbau oder Erstellung der für eine erfolgreiche Integration erforderlichen kommunalen Einrichtungen und Anlagen langfristig finanziell zu decken.

C. Alternativen

Im Sinne der Zielstellungen dieses Gesetzentwurfes: keine.

D. Kosten

Mit der Umsetzung des Gesetzes werden für den Landeshaushalt derzeit noch nicht konkret bezifferbare zusätzliche Ausgaben dadurch entstehen, dass den Kommunen die für die Einrichtung und Tätigkeit der nach dem Gesetz vorgesehenen Gremien und Stellen sowie beim Vollzug dieses Gesetzes entstehenden zusätzlichen Ausgaben und Kosten in voller Höhe mit den Instrumenten des kommunalen Finanzausgleiches zu erstatten sind. Hinzu kommen die Aufwendungen für die den Kommunen durch das Land künftig zur Verfügung zu stellende jährliche Integrationspauschale in Höhe von 50 Mio. Euro, die zu Lasten des bislang nicht verausgabten Fondsvermögens des „Asyl- und Flüchtlingshilfefonds“, der zum 31. Januar 2018 einen unverkürzten Bestand in Höhe von 300 Mio. Euro auswies.⁴

E. Zuständigkeiten

der für Inneres zuständige Ausschuss (federführend)

der für Verfassung und Recht zuständige Ausschuss (mitberatend)

der für Soziales zuständige Ausschuss (mitberatend)

⁴ Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rico Gebhardt, MdL, Drs. 6/12446, Seite 2

**Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Migrantinnen und
Migranten sowie zur Regelung der Grundsätze und Ziele der
Integration im Freistaat Sachsen (Sächsisches
Migrant*innenteilhabefördergesetz – SächsMigrTeilhG)**

vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**A b s c h n i t t 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Gesetzesziel
- § 3 Grundsätze
- § 4 Geltungsbereich
- § 5 Verwirklichung der Zwecke, Ziele und Grundsätze
- § 6 Begriffsbestimmungen

**A b s c h n i t t 2
Aufgaben**

- § 7 Teilhabe in Gremien
- § 8 Aufgaben des Landes
- § 9 Förderungs-, Gleichstellungs- und Integrationsgebot, Diskriminierungsverbot
- § 10 Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund
- § 11 Interkulturelle Öffnung der öffentlichen und sonstigen Stellen
- § 12 Kommunale Integrationszentren
- § 13 Integration durch Beruf und Arbeit
- § 14 Dienst- oder Arbeitsfreistellung aus religiösen Gründen
- § 15 Integrationsmaßnahmen freier Träger

A b s c h n i t t 4

Sächsischer Migrationsbeauftragte

- § 16 Sächsischer Beauftragte für die Belange und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
- § 17 Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses
- § 18 Rechtsstellung
- § 19 Geschäftsstelle
- § 20 Aufgaben
- § 21 Befugnisse
- § 22 Beanstandung, Stellungnahme, Mängelbeseitigung
- § 23 Verschwiegenheitspflicht, Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht

A b s c h n i t t 5

Sächsischer Migrationsrat, Kommunale Migrationsräte, Kommunale Migrationsbeauftragte

- § 24 Sächsischer Landesrat für Integrations- und Migrationsfragen
- § 25 Kommunale Räte für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund
- § 26 Kommunale Beauftragte für die Belange der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

A b s c h n i t t 6

Schlussvorschriften

- § 27 Beteiligung von Initiativen, Vereinen und Verbänden
- § 28 Sächsischer Teilhabe- und Integrationsbericht, Statistik
- § 29 Kommunaler Mehrbelastungsausgleich, Vollkostendeckung, Kommunale Integrationspauschale,
- § 30 Anpassung landesrechtlicher Vorschriften
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesetzeszweck

(1) Mit diesem Gesetz wird auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist, und des Artikels 18 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, der rechtliche Rahmen für die gleichberechtigte Teilhabe, die Integration und des Abbaus der Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe für den Freistaat Sachsen bestimmt.

(2) Die Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen über soziale und ethnische Grenzen hinweg abhängt und das friedliche Zusammenleben von Menschen verschiedener kultureller Prägungen sowie den Zusammenhalt der Gesellschaft dauerhaft sichern soll.

(3) Für eine langfristig erfolgreiche Integration bedarf es wirkungsvoller Instrumente, Strukturen und Angebote zur Beteiligung und tatsächlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Lebensbereichen sowie deren selbstbestimmte Inanspruchnahme und Ausübung.

(4) Zu diesem Zweck werden die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 4 verpflichtet, ihr Handeln und ihre Aufgabenerfüllung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszurichten. Gleichzeitig soll die Bevölkerung im Freistaat Sachsen auf die bei der Erfüllung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund erwachsenden Anforderungen aufmerksam gemacht und mit geeigneten Mitteln für die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sensibilisiert werden.

§ 2

Gesetzesziel

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. eine normative Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,

2. jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen,
3. eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Grund- und Freiheitsrechte zu prägen,
4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,
5. die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
6. die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern,
7. die öffentlichen und sonstigen Stellen interkulturell weiter zu öffnen,
8. die Integration fördernde Struktur auf Landes- und Kommunalebene zu sichern und weiterzuentwickeln und
9. den Kommunen die bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 3 **Grundsätze**

(1) Zur Verwirklichung der Zwecke und Ziele dieses Gesetzes sollen die folgenden Grundsätze für eine gelingende Integration bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten und umgesetzt werden:

1. Berücksichtigung der von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund gelebten Kultur,
2. Förderung des gegenseitigen Respektes aller Menschen unterschiedlicher Herkunft und der Offenheit für andere Kulturen als wesentliche Grundlage,
3. Förderung des Bewusstseins der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft,
4. Förderung des allgemeinen Verständnisses für Integration sowie die Vielfalt der Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen,
5. Anerkennung und Berücksichtigung der sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an,
6. Anerkennung und Förderung des Erlernens der deutschen Sprache als eine für das Gelingen der Integration grundlegende Voraussetzung bei gleichzeitiger Wahrung und Förderung von Mehrsprachigkeit,

7. Berücksichtigung der verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund und der Auswirkungen von Maßnahmen auf die Geschlechter, auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund und im Bereich von Tod und Bestattungen,
8. Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen der Gesellschaft,
9. Förderung der Medienkompetenz von Menschen mit Migrationshintergrund als Grundlage der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe sowie der interkulturellen Öffnung der Medien.

§ 4

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die nachfolgenden öffentlichen und sonstigen Stellen unmittelbar.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Stellen und Einrichtungen des Freistaates Sachsen, der Gemeinden und der Landkreise, die Hochschulen sowie alle weiteren, der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Zusammenschlüsse. Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt dieses Gesetz nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(3) Sonstige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen oder sonstige Vereinigungen des Privatrechts, soweit

1. diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen,
2. eine der in Absatz 2 genannte Stelle sich dieser zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient,
3. eine der in Absatz 2 genannte Stelle diesen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen hat,
4. öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. eine oder mehrere der in Absatz 2 genannten Stellen allein oder zusammen, die unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder

- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen.

Beteiligt sich eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige Vereinigung des Privatrechts, auf die dieses Gesetz nach Satz 1 Anwendung findet, an einer weiteren Vereinigung des privaten Rechts, findet Satz 1 entsprechende Anwendung.

(4) Empfänger von Fördermitteln, öffentlichen Zuwendungen und sonstigen öffentlichen Leistungen sind nach Maßgabe der jeweils geltenden haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten, auf die Förderung der in § 1 bis 3 bestimmten Ziele und Grundsätze hinzuwirken.

(5) Die Regelungen der §§ 13 und 14 gelten für alle innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes bestehenden Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse sowie für alle öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisse.

(6) Der Gesetzeszweck, die Gesetzesziele und die Grundsätze dieses Gesetzes sind beim Erlass von Regelungen durch die öffentlichen und sonstigen Stellen nach den Absätzen 1 bis 3 zu berücksichtigen. Alle Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, bei ihren Maßnahmen die Ziele dieses Gesetzes zu fördern und die Grundsätze zu beachten, sofern abschließende bundesrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen

§ 5

Verwirklichung der Zwecke, Ziele und Grundsätze

(1) Die öffentlichen und sonstigen Stellen gemäß § 4 haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Zwecke, Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu unterstützen.

(2) Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren rechtlichen Status. Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unterstützt das Land den Zugang zu Integrationsangeboten. Die Unterstützung nach den Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Migrationshintergrund zu eröffnen.

(3) Der Freistaat Sachsen schafft und unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

(4) Soweit dieses Gesetz finanzielle Förderungen vorsieht, erfolgen diese nach Maßgabe des Landeshaushalts. Ein Anspruch auf Förderung und Unterstützung besteht nach Maßgabe der dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 6

Begriffsbestimmungen

- (1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind,
1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
 2. außerhalb des heutigen räumlichen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und nach 1949 in die Bundesrepublik Deutschland oder in die Deutsche Demokratische Republik ein- und zugewanderte Personen,
 3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt, und
 4. Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, mit zumindest einem auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingewanderten Großelternanteil, soweit sie in einzelnen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens aus integrations- oder migrationsspezifischen Gründen noch nicht über gleiche Teilhabechancen verfügen.
- (2) Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst
1. die Fähigkeit, insbesondere in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,
 2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie
 3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.

A b s c h n i t t 2

Aufgaben

§ 7

Teilhabe in Gremien

- (1) In allen Gremien des Freistaates Sachsen und in den Gremien der öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 4 sollen Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein. Dabei ist der Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung zu beachten.
- (2) Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 4 und deren Einrichtungen haben im eigenen Zuständigkeitsbereich für gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund und eine interkulturelle Öffnung zu sorgen. Sie berücksichtigen dabei die Vielschichtigkeit der Einwanderungsgesellschaft und richten ihre Aufgabenwahrnehmung bedarfs- und zielgruppengerecht aus.

§ 8

Aufgaben des Landes

(1) Der Freistaat Sachsen hat die Aufgaben

1. Menschen mit Migrationshintergrund beim Erlernen der deutschen Sprache zu fördern,
2. integrationsfördernde Strukturen auf Landes- und kommunaler Ebene zu entwickeln und zu unterstützen und dabei insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Kommunalen Integrationsbeauftragten und mit den Initiativen, Vereinen und Verbänden der Menschen mit Migrationshintergrund zusammenzuarbeiten,
3. die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Elternbeteiligung am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie die Zusammenarbeit der Eltern mit Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich zu fördern,
4. Menschen mit Migrationshintergrund beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung im Rahmen der geltenden Gesetze und des Grundgesetzes zu unterstützen,
5. die Stärkung des Zusammenlebens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen allen im Land lebenden Menschen zu fördern,
6. Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit umzusetzen; dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und die Förderung der Arbeit von Vernetzungsstellen und Antidiskriminierungsnetzwerken,
7. Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller und ethnischer Vielfalt an Schulen und im frühkindlichen Bereich zu unterstützen,
8. das Integrationsgeschehen bundesweit zu beobachten und auf die integrationsfördernde Ausgestaltung von Gesetzen und Förderprogrammen auf Bundes- und europäischer Ebene hinzuwirken.

(2) Bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben ist zu prüfen, ob die Zwecke, Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

§ 9

Förderungs-, Gleichstellungs- und Integrationsgebot, Diskriminierungsverbot

(1) Der Freistaat Sachsen fördert die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in allen gesellschaftlichen Bereichen und deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umfassend.

(2) Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 4 und deren Einrichtungen sind verpflichtet, die Umsetzung der in den §§ 1 bis 3 benannten Zwecke, Ziele und Grundsätze zu fördern sowie vorhandenen Einschränkungen und Beeinträchtigungen für Menschen mit Migrationshintergrund aktiv entgegen zu wirken.

(3) Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 4 und deren Einrichtungen treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben Menschen mit Migrationshintergrund weder mittelbar noch unmittelbar diskriminiert werden (Diskriminierungsverbot). Bei Feststellung von Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund gegenüber Menschen ohne Migrationshintergrund besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zu treffen.

§ 10

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund

Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 4 und deren Einrichtungen schaffen die Voraussetzungen zur Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in allen Lebensbereichen und tragen deren besonderen Anforderungen und Bedarfen entsprechend Rechnung.

§ 11

Interkulturelle Öffnung der öffentlichen und sonstigen Stellen

(1) Die öffentlichen und sonstigen Stellen gemäß § 4 und deren Einrichtungen werden zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell weiter geöffnet. Das erfolgt durch Maßnahmen zur

1. Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst,
2. gezielter Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten und Beschäftigten der öffentlichen und sonstigen Stellen gemäß § 4,
3. Unterstützung der interkulturellen Öffnung der Gemeinden, der Städte und der Landkreise, des Landes und der Gesellschaft,
4. Anerkennung und Förderung der interkulturellen Kompetenz im Rahmen von Aus- und Fortbildungen als grundlegende Qualifikation der Beschäftigten.

(2) Die Staatsregierung stellt eine fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sicher und richtet hierzu eine Fachstelle Teilhabe und Integration ein. Die von Landkreisen und Gemeinden bestellten kommunalen Migrationsbeauftragten unterstützen die

Fachstelle dabei, integrationsfördernde Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen und wirken bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Integration sowie solchen, die Auswirkungen auf Menschen mit Migrationshintergrund haben oder haben können, mit.

(3) Die Förderung der interkulturellen Kompetenz soll sowohl in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, als auch in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten aufgenommen werden. Der Freistaat Sachsen kann die Auswahl und Förderung der in Satz 1 genannten Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmeträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen.

§ 12

Kommunale Integrationszentren

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte richten Kommunale Integrationszentren ein, die auf der Grundlage eines eigenen kommunalen Integrationskonzeptes im Einvernehmen mit den jeweils kreisangehörigen Gemeinden insbesondere

1. Angebote im Bereich der Kindertageseinrichtungen, der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützen, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu fördern und zu verbessern;
2. auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger und des Ehrenamts vor Ort koordinieren.

(2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie der Zusammenarbeit mit zugewanderten Eltern.

(3) Der Freistaat Sachsen unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.

(4) Für eigene Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann der Freistaat Sachsen bei entsprechender Finanzierung aus Landesmitteln im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die bestehenden Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.

§ 13

Integration in Beruf und Arbeit

(1) In Anerkennung der Leistungen und des Potentials von Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften fördert und finanziert der Freistaat Sachsen alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielenden Instrumente des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III - Arbeitsförderung) beitragen.

(2) Der Freistaat Sachsen setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund geschlechterdifferenziert zu stärken. Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, einzubeziehen.

(3) Im Rahmen der auf der Ebene des Landes und im Bereich der sächsischen Regionaldirektionen existierenden Gremien wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Integration gelegt. Eine angemessene Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund in diesen Gremien ist daher sicher zu stellen.

§ 14

Dienst- oder Arbeitsfreistellung aus religiösen Gründen

(1) An jeweils einem Tag der religiösen Feiertage Opferfest, Fest des Fastenbrechens und Aschura haben Beschäftigte islamischen Glaubens das Recht auf Freistellung vom Dienst oder von der Arbeit zum Besuch des Gottesdienstes.

(2) Die Freistellung setzt voraus, dass der Besuch des Gottesdienstes außerhalb der Dienst- oder Arbeitszeit nicht möglich ist, keine dienstlichen oder betrieblichen Notwendigkeiten entgegenstehen und der Freistellungswunsch dem Dienstherrn oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber rechtzeitig mitgeteilt wird.

(3) Der Dienstherr oder die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber entscheidet unter Berücksichtigung dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten, ob die Freistellung stundenweise oder für die Dauer eines ganzen Arbeitstags erfolgt. Weitere Nachteile als ein etwaiger Entgeltausfall für versäumte Dienst- oder Arbeitszeit dürfen den Beschäftigten aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

(4) Für Beschäftigte alevitischen Glaubens gelten die Regelungen des Absatzes 1 an jeweils einem Tag der religiösen Feiertage Aschura, Hızir-Lokmasi und Nevruz.

§ 15

Integrationsmaßnahmen freier Träger

(1) Der Freistaat Sachsen fördert finanziell gezielt Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt, die

1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der politischen Teilhabe von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
4. sich auf die gelingende Sozialisation und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen,
5. sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen,
6. die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Familien unterstützen und stärken sollen,
7. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen,
8. auf die speziellen Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet sind,
9. der gesundheitlichen Stabilisierung und der Verbesserung der Bildungschancen und Chancen von Menschen mit Migrationshintergrund auf dem Arbeitsmarkt dienen sowie
10. Menschen mit Migrationshintergrund rechtliche und psychosoziale Beratung und Begleitung anbieten.

(2) Die Förderung durch den Freistaat Sachsen muss so ausgestaltet sein, dass flächendeckend ausreichende Angebote nach Absatz 1 gewährleistet sind.

A b s c h n i t t 4

Sächsischer Migrationsbeauftragte

§ 16

Sächsischer Beauftragte für die Belange und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

(1) Der Landtag wählt den Sächsischen Beauftragten für die Belange und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsischer Migrationsbeauftragter) ohne Aussprache in geheimer Wahl mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtags oder ein Fünftel der Mitglieder des Landtags. Die im Freistaat Sachsen landesweit tätigen, mit dem Schutz der Rechte, Interessen und Belange von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen ansässigen Initiativen, Vereine und Verbände können sollen dem Landtag und seinen Fraktionen hierzu konkrete Personalvorschläge unterbreiten.

(2) Die Amtszeit des Sächsischen Migrationsbeauftragten beträgt fünf Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Kommt vor Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl zustande, führt der Sächsische Migrationsbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Zum Sächsischen Migrationsbeauftragten ist jede Person wählbar, die das Wahlrecht zum Landtag besitzt und über die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderliche Fachkunde verfügt.

§ 17

Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Der Sächsische Migrationsbeauftragte wird vom Präsidenten des Landtags zum Beamten auf Zeit ernannt. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit oder durch den Tod:

1. mit seiner Abwahl,
2. mit der Entlassung auf sein Verlangen.

(2) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion des Landtags den Sächsische Migrationsbeauftragten mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder abwählen. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist, dass der Sächsische Migrationsbeauftragte seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nachgekommen ist oder dass Gründe vorliegen, die bei einem Richterverhältnis auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.

(3) Der Sächsische Migrationsbeauftragte kann jederzeit die Entlassung aus dem Amt verlangen. Der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 18

Rechtsstellung

(1) Der Sächsische Migrationsbeauftragte erfüllt seine Aufgaben und übt seine Rechte und Befugnisse nach diesem Gesetz unabhängig, frei von Weisungen und ressortübergreifend aus.

(2) Der Sächsische Migrationsbeauftragte ist die dienstvorgesetzte Person und oberste Dienstbehörde der Bediensteten seiner Geschäftsstelle beim Sächsischen Landtag. Er bestellt einen Bediensteten zum Stellvertreter und ernennt die Beamten seiner Geschäftsstelle.

§ 19

Geschäftsstelle

(1) Dem Sächsischen Migrationsbeauftragten ist die zur Gewährleistung der Erfüllung seiner Aufgaben sowie zur Wahrnehmung seiner Rechte und Befugnisse erforderlichen sächlichen, personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Zur Unterstützung des Sächsischen Migrationsbeauftragten wird beim Landtag eine von der übrigen Verwaltung unabhängige Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Besetzung der Stellen der Geschäftsstelle erfolgt durch den Sächsischen Migrationsbeauftragten.

§ 20

Aufgaben

(1) Der Sächsische Migrationsbeauftragte wirkt darauf hin, dass Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gegeben wird. Er setzt sich für den Abbau von Integrationshemmnissen und struktureller Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und für die Wahrung von Respekt, Akzeptanz und ein friedliches Miteinander aller Menschen in Sachsen ein. Zur Umsetzung dieser Ziele entwickelt er entsprechende Konzepte, Strategien und Maßnahmen und kann selbst Maßnahmen gegenüber der Staatsregierung anregen.

(2) Der Sächsische Migrationsbeauftragte unterstützt den Landtag und die Staatsregierung bei der Konzipierung, Fortentwicklung und Umsetzung der Zwecke, Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zur gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Er arbeitet mit den Kommunalen Migrationsbeauftragten zusammen und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Der Sächsische Landtag soll den Sächsischen Migrationsbeauftragten anhören, bevor durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes Fragen und Maßnahmen nach Absatz 4 geregelt werden sollen. Zu Gesetzentwürfen im Landtag, welche die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund sowie deren Teilhabe und Integration betreffen, kann der Sächsische Migrationsbeauftragte eigene Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Ausschüssen des Landtages abgeben, die den Entwurf beraten.

(4) Der Sächsische Migrationsbeauftragte ist durch die Staatsregierung rechtzeitig bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben, soweit sie Fragen oder Maßnahmen regeln, welche die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund sowie deren Teilhabe und Integration berühren oder die Ziele, Zwecke und Grundsätze dieses Gesetzes betreffen, zu hören.

(5) Der Sächsische Migrationsbeauftragte nimmt auf Anforderung des Petitionsausschusses zu Petitionen Stellung, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen. Die Stellungnahme soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

(6) Der Sächsische Migrationsbeauftragte nimmt an ihn gerichtete Bitten und Beschwerden (Eingaben) entgegen und geht ihnen im Rahmen seiner Möglichkeiten nach. Er kann sich dabei an die zuständigen staatlichen und privaten Stellen mit der Bitte um Unterstützung wenden. Soweit nicht auszuschließen ist, dass es einer Aufklärung des Sachverhalts der Eingabe mit den Mitteln des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG) vom 11. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 90), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302) geändert worden ist, bedarf, soll der Sächsische Migrationsbeauftragte sie mit Zustimmung des Eingabeführers an den Präsidenten des Landtages als Petition weiterleiten.

(7) Die Sächsische Migrationsbeauftragte berät bei spezifischen Anliegen der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, nimmt die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Initiativen, Vereinen und Verbänden und von Kommunalen Migrationsbeauftragten entgegen und regt selbst Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund an. Er ist Ansprechpartner für Menschen mit Migrationshintergrund und unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte.

§ 21

Befugnisse

(1) Der Sächsische Migrationsbeauftragte wird nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung oder aufgrund von Beschwerden tätig.

(2) Der Sächsische Migrationsbeauftragte soll seine Erkenntnisse über Verletzungen von Rechten oder Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund den zuständigen öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 4 zugänglich machen.

(3) Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 4 unterstützen den Sächsischen Migrationsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, erteilen die erforderlichen Auskünfte und gewähren zu diesem Zweck die erforderliche Akteneinsicht. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten nach dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199) bleiben unberührt.

(4) Der Sächsische Migrationsbeauftragte erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht zur Lage der in Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund, zur Situation bei deren gleichberechtigten Teilhabe und Integration sowie über die Ergebnisse und seiner Amtstätigkeit und die dabei festgestellten Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes (Sächsischer Migrations-Tätigkeitsbericht).

(5) Der Sächsische Migrationsbeauftragte kann den Landtag oder die Staatsregierung jederzeit über Feststellungen aus der Amtstätigkeit unterrichten, einzelne Berichte vorlegen sowie den öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 4 Hinweise und Empfehlungen für die Verwirklichung der Zwecke, Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes geben. Auf Anforderung des Landtages hat er diesem besondere Berichte vorzulegen.

(6) Der Sächsische Migrationsbeauftragte überprüft und evaluiert unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Kommunalen Migrationsbeauftragten und der Initiativen, Vereine und Verbände von Menschen mit Migrationshintergrund die Auswirkungen des Gesetzes sowie die Erfahrungen bei dessen Umsetzung und erstattet dem Landtag einen Gesetzesevaluierungsbericht. Die Berichterstattung erfolgt erstmalig bis zum 31. Dezember 2019 und danach im Abstand von höchstens drei Jahren (Evaluationsfortschrittsbericht).

§ 22

Beanstandung, Stellungnahme, Mängelbeseitigung

(1) Stellt der Sächsische Migrationsbeauftragte konkrete Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetz oder gegen andere Vorschriften zum Schutz der Rechte, zur Teilhabe oder zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fest, so beanstandet er diese

1. bei öffentlichen oder sonstigen Stellen im Sinne des § 4 gegenüber den für diese zuständigen obersten Landesbehörden,
2. bei öffentlichen Stellen im Sinne des § 4 gegenüber dem jeweils vertretungsberechtigten Organ
nach deren Anhörung.

(2) Wird der Sächsische Migrationsbeauftragte nicht rechtzeitig gemäß § 19 beteiligt oder angehört, beanstandet er dies gegenüber der zur Beteiligung oder Anhörung verpflichteten Stelle und deren Träger.

(3) Mit der Beanstandung fordert der Sächsische Migrationsbeauftragte zur unverzüglichen Stellungnahme und Mängelbeseitigung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auf. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden oder beabsichtigt sind.

(4) Mit der Feststellung von Mängeln und der Beanstandung soll der Sächsische Migrationsbeauftragte den betreffenden Stellen konkrete Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung unterbreiten. Die betroffenen Stellen können im Beanstandungsverfahren in Fragen des Gesetzesvollzugs beraten werden.

(5) Der Sächsische Migrationsbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(6) Der Sächsische Migrationsbeauftragte kann nach pflichtgemäßem Ermessen die von Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Vorschriften betroffenen Personen sowie mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person den Landtag und die Öffentlichkeit in geeigneter Form unterrichten.

§ 23

Verschwiegenheitspflicht, Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Der Sächsische Migrationsbeauftragte und die Bediensteten der Geschäftsstelle des Sächsischen Migrationsbeauftragten sind auch nach Beendigung ihres Anstellungs- und Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben insoweit gegenüber den Gerichten und den Behörden ein Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind.

(2) Über die Erteilung von Aussagegenehmigungen für die Bediensteten seiner Geschäftsstelle entscheidet der Sächsische Migrationsbeauftragte nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und in eigener Verantwortung. Über die Erteilung der Aussagegenehmigung für den Sächsischen Migrationsbeauftragten entscheidet der Präsident des Landtages.

A b s c h n i t t 5

Sächsischer Migrationsrat, Kommunale Migrationsräte, Kommunale Migrationsbeauftragte

§ 24

Sächsischer Landesrat für Integrations- und Migrationsfragen

(1) Bei dem für Integration und Migration zuständigen Staatsministerium wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Sächsischer Landesrat für Integrations- und Migrationsfragen (Sächsischer Migrationsrat) gebildet, der die Staatsregierung in allen Fragen und Angelegenheiten, die die Integration und Migration von Menschen sowie die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen gesellschaftlichen Bereichen berühren, berät und dabei unabhängig tätig ist. Die obersten Landesbehörden haben den Sächsischen Migrationsrat bei der Erarbeitung von Gesetzes-, Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bei sonstigen Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund berühren oder die Ziele, Zwecke und Grundsätze dieses Gesetzes betreffen, frühzeitig zu informieren und rechtzeitig anzuhören.

(2) Der Sächsische Migrationsrat setzt sich aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Ihm sollen insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund sowie Männer und Frauen gleichberechtigt angehören.

(3) Die Mitglieder können von den nachfolgend genannten Berechtigten wie folgt entsandt werden:

1. fünf von den Initiativen, Vereinen und Verbände von Menschen mit Migrationshintergrund gewählte und benannte Vertreter,
2. ein Vertreter des für Integration und Migration zuständigen Staatsministeriums,
3. je ein Vertreter der beiden kommunalen Spitzenverbände
4. zwei Vertreter der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
5. ein Vertreter der Kommunalen Migrationsbeauftragten
6. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer
7. ein Vertreter des Landessportbundes,
8. ein Vertreter der Gewerkschaften,

9. ein Vertreter des Flüchtlingsrates,
10. ein Vertreter des Landeselternrates,
11. ein Vertreter des Landeschülerrates.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann vom Entsendungsberechtigten ein Stellvertreter benannt werden. Die benannten Mitglieder werden vom für Integration und Migration zuständigen Staatsminister für die Dauer einer Amtsperiode, deren Dauer der Legislaturperiode des Sächsischen Landtages entspricht, bestellt.

(4) Die Vertreter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Sächsischen Migrationsrat und deren Stellvertreter werden auf einer Wahlversammlung gewählt, auf der die Vertreter von Initiativen, Vereinen und Verbänden von Menschen mit Migrationshintergrund stimmberechtigt sind, die in der bei dem für Integration und Migration zuständigen Staatsministerium geführten öffentlichen Liste eingetragen sind. Die Kriterien für eine Eintragung und das Nähere zum Wahlverfahren werden von dem für Integration und Migration zuständigen Staatsministerium durch Rechtsverordnung geregelt.

(5) Der Sächsische Migrationsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder den Vorsitzenden des Sächsischen Migrationsrates. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Sächsischen Migrationsrat auf Vorschlag der Mitglieder mit Migrationshintergrund.

(6) Die Sächsische Migrationsbeauftragte sowie jeweils ein Vertreter der Fraktionen des Sächsischen Landtags sind berechtigt, beratend an den Sitzungen des Sächsischen Migrationsrates teilzunehmen.

(7) Der Sächsische Migrationsrat führt eine eigene Geschäftsstelle und gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, über die Bildung von Arbeitsgruppen, über die Beteiligung weiterer sachverständiger Personen und über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Sächsischen Migrationsrates zu treffen sind. Die Regelungen über die Aufwandsentschädigung bedürfen der Zustimmung des für Integration und Migration zuständigen Staatsministeriums.

(8) Die Staatsregierung stellt dem Sächsischen Migrationsrat die für ordnungsgemäße Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, für die Wahrnehmung seiner Rechte und die für seine Geschäftsführung erforderliche Sach-, Personal- und Finanzausstattung zur Verfügung.

§ 25

Kommunale Räte für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund

(1) Die Landkreise, die Kreisfreien Städte und die Großen Kreisstädte bilden kommunale Räte, die die jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften und Verwaltungen in den die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund berührenden Angelegenheiten sowie in allen Fragen der gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund beraten und unterstützen (Kommunale Migrationsräte).

(2) Andere Gemeinden können Kommunale Migrationsräte nach Satz 1 in Ausübung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bilden.

(3) Die Kommunalen Migrationsräte sollen aus Einwohnern bestehen, die einen Migrationshintergrund haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse oder Erfahrungen in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Integrationsrats leisten können. Der Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung ist zu beachten.

(4) Die Kommunalen Migrationsräte werden zur Förderung und Unterstützung der gleichberechtigten Teilhabe und der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Landkreisen, Kreisfreien Städten und Gemeinden nach eigenem Ermessen tätig und sind hierbei berechtigt, den kommunalen Vertretungskörperschaften und Verwaltungen hierzu konkrete Vorschläge und Empfehlungen zu unterbreiten. Sie können sich dazu mit allen Angelegenheiten des Landkreises, der Kreisfreien Stadt oder der Gemeinde befassen.

(5) Auf Antrag des Kommunalen Migrationsrates hat der Landrat oder der Bürgermeister eine Angelegenheit, die die Belange nach Absatz 3 berührt, dem jeweiligen Kreistag, Stadtrat oder Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Kommunalen Migrationsräte sind über Vorhaben, die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund sowie das gedeihliche und friedvolle Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund berühren, frühzeitig zu unterrichten und an diesen unmittelbar zu beteiligen.

(6) Die Kommunalen Migrationsräte haben das Recht, aus ihrer Mitte einen Vertreter in die Sitzungen des Kreistages, des Stadtrates oder des Gemeinderates zu entsenden, dem dort in Angelegenheiten, die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund das gedeihliche und friedvolle Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund berühren, eine eigenes Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht zusteht.

(7) Den Kommunalen Migrationsräten sind die für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen personellen, finanziellen und sächlichen Ausstattungen zur Verfügung zu stellen. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig sowie frei von Weisungen aus.

(8) Das Nähere zu den Kommunalen Migrationsräten regeln die Landkreise, Städte und Gemeinden durch Hauptsatzung.

§ 26

Kommunale Beauftragte für die Belange der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

(1) Zur Wahrung der Belange der in der jeweiligen Gemeinde, Stadt oder im jeweiligen Landkreis lebenden Menschen mit Migrationshintergrund, zur Förderung eines von Anerkennung und gegenseitigem Respekt aller Menschen unterschiedlicher Herkunft sowie von Offenheit und Toleranz für andere Kulturen getragenen gedeihlichen und friedvollen Zusammenlebens und zur weiteren Festigung bereits bestehender Teilhabe- und Integrationsstrukturen bestellen die Landkreise und Gemeinden mit eigener Verwaltung Beauftragte für die Belange der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Kommunale Migrationsbeauftragte).

(2) Die Kommunalen Migrationsbeauftragte sind insbesondere zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Integrationsangelegenheiten. Die Kommunalen Migrationsbeauftragten der Landkreise nehmen gleichzeitig die Aufgabe als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für die kreisangehörigen Gemeinden wahr, in denen keine Kommunalen Migrationsbeauftragte bestellt sind. Die Kommunalen Migrationsbeauftragten sind in den Landkreisen, Kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten hauptamtlich tätig.

(3) Die Landkreise Städte und Gemeinden legen jeweils Art und Umfang der Aufgaben der Kommunalen Migrationsbeauftragten fest. Dabei ist die Erledigung insbesondere folgender Aufgaben näher zu regeln:

1. Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit,
2. Vernetzung und Kooperation mit Migrantenorganisationen und den im Bereich der Integration und der Unterstützung von Flüchtlingen tätigen Initiativen,
3. Mitwirkung an der Arbeit des jeweiligen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund zuständigen Ausschusses oder des Kommunalen Migrationsrates,
4. Initiierung von Angeboten, die auf identifizierte lokale Bedarfe reagieren,

5. Einzelfallberatung und Betreuung der Einwohnerinnen oder Einwohner mit Migrationshintergrund,
6. Information der Menschen mit Migrationshintergrund über migrantenspezifische Angebote für Bildung, Ausbildung, Weiterbildung sowie Deutsch- und Integrationskurse,
7. Berichterstattung über den Stand der Integration und Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien und
8. Förderung der interkulturellen Öffnung der Gemeinde oder des Landkreises.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 sind die Kommunalen Migrationsbeauftragten insbesondere bei Vorhaben der Gemeinden, Städte und Landkreise, die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund berühren, frühzeitig und unmittelbar zu beteiligen.

(5) Das Nähere zu den Kommunalen Migrationsbeauftragten regeln die Landkreise, Städte und Gemeinden durch Hauptsatzung.

A b s c h n i t t 6

Schlussvorschriften

§ 27

Beteiligung von Initiativen, Vereinen und Verbänden

(1) Der Sächsische Migrationsrat und die Kommunalen Migrationsräte sollen die Initiativen, Vereine und Verbände, die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund vertreten, bei ihrer Tätigkeit und Aufgabenerfüllung einbeziehen.

(2) Der Sächsische Migrationsbeauftragte, die Kommunalen Migrationsbeauftragten sowie die öffentlichen Stellen im Sinne des § 4 unterstützen die Tätigkeit des Sächsischen Migrationsrates und der Kommunalen Migrationsräte. Hierzu soll zur Unterstützung des Meinungs- und Willensbildungsprozesses mindestens einmal im Jahr auf der jeweiligen Zuständigkeitsebene des Landes oder der betreffenden Kommunen die Möglichkeit des Fach- und Erfahrungsaustausches mit den jeweiligen Initiativen, Vereinen und Verbänden, die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund vertreten, zu Angelegenheiten und Fragen der Teilhabe und Integration der Menschen mit Migrationshintergrund, ermöglicht werden.

§ 28

Sächsischer Teilhabe- und Integrationsbericht, Statistik

- (1) Die Staatsregierung legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Situation im Freistaat Sachsen bei der gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen Migrationshintergrund vor, der insbesondere auch die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung (Zuwanderungsmonitoring), den Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Integrationsmonitoring) sowie die integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes in umfassender Weise dokumentiert und bewertet (Sächsischer Teilhabe- und Integrationsbericht).
- (2) Bei der Erarbeitung des Berichtes, der Erstellung der Statistiken und der Indikatoren nach Absatz 1 ist das Prinzip des Gender Mainstreaming beachten.
- (3) Das für Integration und Migration zuständige Staatsministerium veröffentlicht jährlich bis zu zum 30. Juni eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik für den Freistaat Sachsen.

§ 29

Kommunaler Mehrbelastungsausgleich, Vollkostendeckung, Kommunale Integrationspauschale

- (1) Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden die ihnen durch die Aufgabenübertragung und Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, Kosten und Mehrbelastungen in voller Höhe (Vollkostendeckung).
- (2) Über den kommunalen Mehrbelastungsausgleich nach Absatz 1 hinaus stellt der Freistaat Sachsen zur Förderung und Unterstützung der Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund jährlich einen Finanzbetrag in Höhe von 50.000.000 Euro zur Verfügung, der zur Deckung des Investitionsbedarfs der Gemeinden, Städte und Landkreise für die Instandsetzung, Erneuerung, Ausbau oder Erstellung der für eine erfolgreiche Integration erforderlichen kommunalen Einrichtungen und Anlagen dient (Kommunale Integrationspauschale). Das Nähere über die Verteilung und zum Verfahren der direkten Gewährung der Integrationspauschale an die Gemeinden, Städte und Landkreise regelt das für Integration und Migration zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden und mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium durch Rechtsverordnung.

§ 30

Anpassung landesrechtlicher Vorschriften

Die Staatsregierung passt innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen so an, dass sie den Bestimmungen dieses Gesetzes, deren Zwecken, Zielen und Grundsätzen entsprechen und die Maßgaben und Verpflichtungen dieses Gesetzes umsetzen.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten vom 9. März 1994 (SächsGVBl. S. 465), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Der bisherige Sächsische Ausländerbeauftragte wird bis zum Ende seiner laufenden Amtszeit der Sächsische Migrationsbeauftragte nach diesem Gesetz und führt das Amt so lange nach den Maßgaben dieses Gesetzes fort.

Gesetzesbegründung

A. Allgemeines

Ausgehend von den Feststellungen in dem vom Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) herausgegebenen Jahresgutachten „Einwanderungsgesellschaft 2010. Jahresgutachten 2010 mit Integrationsbarometer“, wonach unter Integration „die möglichst chancengleiche Partizipation an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens“⁵ zu verstehen ist, sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eben diese nach wie vor im Freistaat Sachsen fehlenden rechtlichen Voraussetzungen für eine Integration erst ermöglichende, chancengleiche Teilhabe und Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in Sachsen – auf gesetzlicher Grundlage – geschaffen werden.

„Integrations-, Partizipations- oder Teilhabegesetze sind demgegenüber eher ‚Schwergewichte‘: Sie durchlaufen das parlamentarische Verfahren und sind damit zeitaufwendiger; dafür erhalten sie bereits in der Entstehungsphase ein hohes Maß an Aufmerksamkeit. Zudem sind ihre Inhalte stärker rechtlich bindend und ggf. einklagbar, sie wirken also potenziell stärker als Konzepte.“⁶

In diesem Sinne werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in unmittelbarer Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen zum Schutz aller Menschen vor Benachteiligung und Diskriminierung auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und des Artikels 18 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe, die Integration und des Abbaus der Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens einfachgesetzlich normiert.

Mit den jeweiligen gesetzlichen Regelungen dieses Gesetzentwurfes wird daher ein solches „teilhabeorientiertes Integrationsverständnis“ unter Berücksichtigung der Gesetzgebung und der Erfahrungen derjenigen Bundesländer, die bereits seit Jahren die Grundsätze, Ziele und Rahmenbedingungen für Integration in eigenständigen Landes-Integrationsgesetzen geregelt und auf dieser Rechtsgrundlage erfolgreich praktiziert haben, auf und knüpfen gleichzeitig an die Ergebnisse jüngsten Gutachtens des SVR-Forschungsbereiches „Papiertiger oder Meilensteine? Die Integrationsgesetze der Bundesländer im Vergleich“ und dessen generelle Anforderungen an ein „Integrationsgesetz“ an:

⁵ SVR, a.a.O., S. 21

⁶ SVR-Forschungsbereich: Papiertiger oder Meilensteine? Die Integrationsgesetze der Bundesländer im Vergleich, Berlin 2017, Seite 27

„Ein Integrationsgesetz sollte Integration als chancengleiche Teilhabe aller an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verstehen und dies als Zielvorstellung ins Zentrum stellen. Dabei ist es nicht sinnvoll, für einzelne Bevölkerungsgruppen besondere Handlungsnormen festzulegen, die von den allgemein geltenden Gesetzen abweichen. Insbesondere sollte ein Integrationsgesetz keine Pflicht zu kultureller Integration im Sinne einer Assimilation formulieren. Vielmehr sollte es allen politischen Ressorts zur Aufgabe machen, gleichberechtigte Teilhabe zu fördern.

Gelingende Integration hängt von allen Beteiligten ab. Darum sollte ein Integrationsgesetz – auch seine Symbolwirkung – bewusst genutzt werden, um bei Menschen mit wie ohne Migrationshintergrund für Integration zu werben und sie dafür zu gewinnen, daran im Alltag mitzuwirken. Wenn sie gegenseitige Wertschätzung und eine potenzialorientierte Perspektive zur Grundlage der Politik machen, senden Integrationsgesetze ein positives Signal an die Bevölkerung. Das schließt nicht aus, Erwartungen zum Beitrag der Zuwanderer zu formulieren.“⁷

Eine deutliche Verbesserung der bisherigen Möglichkeiten der Teilhabe und Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und eine interkulturelle Öffnung der Gesellschaft gegenüber den Menschen mit Migrationshintergrund sind hiernach die wesentlichen Schlüssel für eine erfolgreiche Integration. Dem folgend zielt der Gesetzentwurf darauf ab, die dafür erforderlichen Voraussetzungen und förderlichen Bedingungen mit den Regelungs- und Steuerungsinstrumenten, die ein Landesgesetz ermöglicht und zulässt, festzulegen. Gerade die verbindliche Gestaltung und insbesondere die finanzielle Absicherung von Integrationspolitik als umfassende Gesellschaftspolitik bedürfen einer verbindlichen und damit nachhaltig gesetzlichen Regelung.

Dabei soll der Gesetzentwurf mit den entsprechenden Zielsetzungen, Zweckbestimmungen und Grundsätzen für die Integration vom Menschen mit Migrationshintergrund u. a. auch die Fragen beantworten, unter welchen Bedingungen Migration stattfinden, wie rassistischen Diskursen und Gewalt entgegengewirkt und wie institutionelle Diskriminierung bei der Arbeit, in der Bildung, beim Wohnen, in der Gesundheit usw. künftig verhindert werden können.⁸

Mit der Verabschiedung des vorgelegten Gesetzentwurfes „wäre Sachsen das erste der ostdeutschen Flächenländer mit einem solchen Vorhaben; dem Land käme damit eine Vorreiterrolle zu und es würde – auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Sachsen innerhalb kürzester Zeit von einem ‚Auswanderungsland‘ zum ‚Einwanderungsland‘ geworden ist – ein deutliches Zeichen setzen, auf die auch in

⁷ SVR-Forschungsbereich, a.a.O., Seite 26

⁸ vgl. dazu: Bojadžijev, Manuela/Schiffauer, Werner: Es geht nicht um Dialog, in: Hess, Sabine u.a. (Hrsg.): No Integration?! Kulturwissenschaftliche Beiträge zur Integrationsdebatte in Europa, Bielefeld 2009, Seite 185

Zukunft virulenten Fragen der Integration und gesellschaftlichen Teilhabe von Zuwanderern vorbereitet zu sein.“⁹

Letzteres ist ein weiteres zentrales Anliegen dieses Gesetzesvorhabens der Fraktion DIE LINKE, nicht zuletzt auch deshalb, da von den zivilgesellschaftlichen Migrant*innenselbstorganisationen gerade wegen der damit einhergehenden Verbindlichkeit seit langem ein Landesgesetz zur Regelung der Förderung von Integrationsangeboten als auch der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund eingefordert wird, damit künftig eben konkrete Rechtsbeziehungen herstellbar und daraus entstehende (Rechts)Ansprüche umsetzbar, die Integration und die Teilhabe befördernde Strukturen, Verfahren sowie Institutionen geschaffen, die interkulturelle Öffnung der Verwaltung vorangetrieben, Chancengleichheit für alle Menschen - mit oder ohne Migrationshintergrund – erreicht und schließlich Partizipations- und Repräsentationsdefizite deutlich verringert werden können.¹⁰

Das mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene „Landesintegrationsgesetz“ reiht den Freistaat Sachsen in den Kreis der vier Bundesländer ein, die bereits über entsprechende Landesgesetze verfügen und diese seither erfolgreich praktizieren: „Die Gesetze von Berlin (2010), Nordrhein-Westfalen (2012) und Baden-Württemberg (2015) regeln vor allem, unter welchen Rahmenbedingungen Integrationspolitik stattfindet und welche Institutionen dafür zuständig sind. Das Bayerische Integrationsgesetz (2016) bezieht sich hingegen stärker auf die individuelle Integration von Zugewanderten.“¹¹

Darüber hinaus wird in einem eigenständigen Abschnitt des Gesetzentwurfes die landesgesetzliche Grundlage für die in Sachsen seit längst zeitlich und tatsächlich überfällige Einführung des Amtes eines Sächsischen Beauftragten für die Belange und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsischer Migrationsbeauftragter) geschaffen und der künftige Sächsische Migrationsbeauftragte mit den für eine erfolgreiche und wirksame Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnissen, Organisationsstruktur, Einrichtungen sowie finanzielle, personelle und sächlichen Mitteln per Gesetz ausgestattet.

⁹ SVR (Hrsg.): Integration von Zuwanderern im Freistaat Sachsen, Situationsbeschreibung und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Integrationsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Sächsischen Zuwanderungs- und Integrationskonzeptes (ZIK), Berlin 2014, Seite 184.

¹⁰ vgl. dazu: Eichenhofer, Johannes: Integrationsgesetzgebung, in: ZAR 8 (2016), Seite 253

¹¹ SVR-Forschungsbereich, a.a.O. Seite 4

B. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfes im Einzelnen

Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Migrantinnen und Migranten sowie zur Regelung der Grundsätze und Ziele der Integration im Freistaat Sachsen (Sächsisches Migrant*innenteilhabefördergesetz – SächsMigrTeilhG)

1. zu § 1 (Gesetzeszweck):

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verfolgt die Fraktion DIE LINKE den im Gesetz ausdrücklich festgehaltenen Zweck, den für eine gelingende Integration erforderlichen rechtlichen, sprich gesetzlich normierten, Rahmen für die gleichberechtigte Teilhabe, die Integration und den Ausschluss der Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe für den Freistaat Sachsen zu bestimmen.

Die Zweckbestimmung richtet sich dabei strikt nach den verfassungsrechtlichen Anforderungen, Vorgaben und Verpflichtungen des Artikels 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und des Artikels 18 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung. Dem folgend wird an dieser Stelle per Gesetz klargestellt, dass die Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund nur dann gelingen kann, wenn sie als ein gesamtgesellschaftlicher Prozess und unter Mitwirkung aller Menschen über bestehende soziale und ethnische Grenzen hinweg (mit)gestaltet wird.

Die dauerhafte Sicherung und Förderung des friedlichen Zusammenlebens von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und des Zusammenhalts der bzw. in der Gesellschaft wird als weiterer Gesetzeszweck ausdrücklich bestimmt. Weiterer Zweck des Gesetzes soll es dabei sein, zum einen die öffentlichen und sonstigen Stellen gesetzlich zu verpflichten, ihr Handeln und ihre Aufgabenerfüllung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszurichten sowie zum anderen die Menschen in Sachsen auf die allen für eine erfolgreiche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund erwachsenen Anforderungen aufmerksam zu machen und für die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu sensibilisieren.

2. zu § 2 (Gesetzesziel):

Die mit dem Gesetz verfolgten Zielsetzungen, mit denen die Grundlage und Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration geschaffen werden, werden mit dieser Regelung ausdrücklich normiert.

Die dabei mit den Mitteln und Möglichkeiten nach diesem Gesetz verfolgten Ziele werden hiernach wie folgt bestimmt:

- Schaffung der Grundlagen und Voraussetzungen für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund,
- Bekämpfung jeder Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen,
- Hinwirken auf eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Grundlage der nach der Verfassung geltenden Grund- und Freiheitsrechte,
- Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung
- Förderung der sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund
- Förderung der Einbindung von Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse
- weitere interkulturelle Öffnung der öffentlichen und sonstigen Stellen
- Sicherung und Ausbau der vorhandenen, die Integration fördernden Strukturen auf Landes- und Kommunalebene
- Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes.

3. zu § 3 (Grundsätze):

Nach den eingangs beschriebenen Anspruch des vorliegenden Gesetzentwurfes, insbesondere die Verwirklichung der beiden Schlüsselmomente – eine deutliche Verbesserung der bisherigen Möglichkeiten der Teilhabe und Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und eine interkulturelle Öffnung der Gesellschaft gegenüber den Menschen mit Migrationshintergrund – als grundlegende Voraussetzungen für eine erfolgreiche und gelingende Integration mit den Mitteln und Möglichkeiten eines Landesgesetzes auszugestalten, sollen in diesem Sinne mit dem § 3 GE die bei der Umsetzung dieses Gesetzes verbindlich zu berücksichtigen sind, als rechtlich geltende Grundsätze der bzw. bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund namentlich gesetzlich fixiert werden. Zu diesen maßgeblichen Grundsätzen gehören, ohne dabei einen abschließenden und allumfassenden Katalog normiert zu haben, die Umsetzung des Gesetzes so zu gestalten und dabei ggf. auch konkrete zielführende Maßnahmen zu realisieren, damit

- die von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund gelebte Kultur anerkannt und geachtet wird,
- der gegenseitige Respekt aller Menschen unterschiedlicher Herkunft und der Offenheit für andere Kulturen als wesentliche Grundlage anerkannt und gefördert wird,

- das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft befördert wird,
- das allgemeine Verständnis für Integration sowie die Vielfalt der Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen gefördert und weiter entwickelt wird,
- die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund anerkannt und gefördert werden,
- das Erlernen der deutschen Sprache als eine für das Gelingen der Integration grundlegende Voraussetzung bei Wahrung und Förderung von Mehrsprachigkeit anerkannt und gezielt gefördert wird,
- die verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund und die konkreten Auswirkungen von Maßnahmen auf die Geschlechter, auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund und im Bereich von Tod und Bestattungen berücksichtigt werden,
- das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt wird,
- die Herausbildung von Medienkompetenz von Menschen mit Migrationshintergrund als Grundlage der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe sowie der interkulturellen Öffnung der Medien be- und gefördert wird.

4. zu § 4 (Geltungsbereich):

Mit dieser Regelung werden die zur Umsetzung der Grundsätze, Ziele und Zwecke nach diesem Gesetz rechtlich unmittelbar verpflichteten Normadressaten bestimmt. Einer unmittelbaren Umsetzungspflicht unterliegen hiernach alle Öffentlichen Stellen und sonstige Stellen im Sinne des § 4 GE.

a) Zu den Öffentlichen Stellen gehören alle Behörden, Stellen und Einrichtungen des Freistaates Sachsen, der Gemeinden und der Landkreise, alle Hochschulen im Freistaat Sachsen sowie alle weiteren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen; eingeschlossen deren Zusammenschlüsse. Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt dieses Gesetz nur insoweit, als sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

b) Sonstige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstige Vereinigungen des Privatrechts, soweit

- diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen,
- sich Öffentliche Stellen nach Absatz 2 diesen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedienen,

- Öffentliche Stellen diesen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen haben,
- alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- eine oder mehrere der Öffentliche Stellen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals an diesen Unternehmen besitzen, über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen.

c) Absatz 4 bestimmt darüber hinaus die weitergehende Verpflichtung für die jeweiligen, in Sachsen Fördermittel vergebenden Stellen, bei ihrer Fördermittelentscheidung die Empfängerinnen oder Empfänger von Fördermitteln, von anderen öffentlichen Zuwendungen und sonstigen öffentlichen Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten, auf die Förderung der in § 1 bis 3 dieses Gesetzes bestimmten Ziele und Grundsätze hinzuwirken.

d) Absatz 5 stellt weiterhin klar, dass die generell geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Integration durch Beruf und Arbeit sowie über Dienst- und Arbeitsfreistellungen aus religiösen Gründen (§§ 13 und 14 GE) für alle innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes bestehenden Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse sowie für alle öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisse unmittelbar gelten.

e) Absatz 6 verpflichtet zudem alle öffentlichen und sonstigen Stellen, beim Erlass von in ihrer Kompetenz oder Befugnis liegenden Regelungen, den Gesetzeszweck, die Gesetzesziele und die Grundsätze dieses Gesetzes unmittelbar zu berücksichtigen. Die selbe Verpflichtung gilt für alle diese Stellen bei den von ihnen zu verantwortenden Maßnahmen. Auch hierbei sind solche Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass sowohl Ziele dieses Gesetzes gefördert als auch die Grundsätze entsprechend berücksichtigt und umgesetzt werden.

5. zu § 5 (Verwirklichung der Zwecke, Ziele und Grundsätze):

Um zu sichern, dass die Ziele, Zwecke und Grundsätze dieses Gesetzes als Grundlage auf dem Weg zu einer gelingenden Integration von Menschen durch alle nach diesem Gesetz verpflichteten öffentlichen und sonstigen Stellen tatsächlich umgesetzt werden, stellt die Regelung des § 5 GE diese wesentliche gesetzliche explizit klar. Darüber hinaus bestimmt diese Norm konkrete Anforderungen für die Unterstützung von Menschen bei der Integration.

Dazu sollen sich die Art und der Umfang der konkreten Unterstützung der Teilhabe und Integration insbesondere an den bei und für Menschen mit Migrationshintergrund bestehenden Bedarf orientieren. Dies gilt in besonderer Weise für den Zugang zu Integrationsangeboten, die am individuellen Bedarf der betroffenen Menschen ausgerichtet sein sollen und auf diese Weise dazu beitragen sollen, den betreffenden Menschen konkrete Möglichkeiten und Perspektiven für die eigene persönliche Entwicklung aufzuzeigen sowie gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Migrationshintergrund zu eröffnen.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen – insbesondere auch finanziellen Voraussetzungen und Grundlagen für die Schaffung und Unterstützung von Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund obliegt dem Freistaat Sachsen in Erfüllung dieser ihm zugewiesenen staatlichen Aufgabe. Die finanzielle Förderung soll dabei – wie in anderen Förderbereichen auch – nach Maßgabe des Landeshaushalts bzw. der dem Freistaat Sachsen zur Verfügung stehenden Finanzmittel erfolgen. Ein Anspruch auf Förderung und Unterstützung besteht nach Maßgabe der dazu zu erlassenen Rechtsvorschriften.

6. zu § 6 (Begriffsbestimmungen):

Zur Gewährleistung der mit diesem Gesetz verfolgten deutlichen und nachhaltigen Verbesserung der Teilhabe von in Sachsen lebenden Migrantinnen und Migranten ist die Bestimmung des konkreten persönlichen Anwendungsbereich der Regelungen über Rechte, Förderungs- und Unterstützungsangebote von grundlegender Bedeutung.

Ausgehend von dem diesen Gesetzentwurf zu Grunde gelegten Verständnis von Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess der Ermöglichung der chancengleichen Partizipation in den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, bedarf es einer möglichst weiten Fassung des Kreises derjenigen Personen, auf die dieses Gesetz unmittelbar Anwendung finden bzw. denen Rechte nach diesem Gesetz eingeräumt werden sollen.

Daher soll der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes an der Begriffsbestimmung „Menschen **mit Migrationshintergrund**“ festgemacht werden, um möglichst einer Vielzahl der nach Sachsen zugewanderten und hier lebenden Menschen eine breite Teilhabe zu ermöglichen.

Dabei ist jedoch stets zu berücksichtigen, dass der „Migrationshintergrund“ nur eines von vielen Merkmalen ist und dass dieses Merkmal unter Einbezug weiterer Merkmale wie sozialer Lage, Wohnumfeld, Bildungsweg etc. relativiert wird.

Dies vorausgeschickt wird im vorliegenden Gesetzesvorhaben eine Definition von Migrationshintergrund verwendet, die einzelne Elemente der derzeitig bereits geltenden Landesintegrationsgesetze (das Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin, das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen, das Gesetz zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in Baden-Württemberg und das Bayerische Integrationsgesetz) und die vom Statistischen Bundesamt verwendete Begriffsdefinition zusammenführt.

a) Dem folgend sollen Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des vorliegenden Gesetzesvorhabens Personen sein,

- die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
- die außerhalb des heutigen räumlichen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geboren worden und nach 1949 in die Bundesrepublik Deutschland oder in die Deutsche Demokratische Republik ein- und zugewandert sind oder
- bei denen mindestens ein Elternteil außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren wurde und nach 1949 in die BRD oder DDR ein- und zugewandert ist.

Bei der Bestimmung der erfassten Personen ist der jeweilige aufenthaltsrechtliche Status der betreffenden Menschen unerheblich.

Darüber hinaus sollen Regelungen dieses Gesetzes auch entsprechend für Deutsche mit zumindest einem auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingewanderten Großelternanteil gelten und Anwendung finden, soweit sie in einzelnen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens aus integrations- oder migrationsspezifischen Gründen noch nicht über gleiche Teilhabechancen verfügen.

b) Davon ausgehend, dass interkulturelle Kompetenz aller Menschen ein wichtiger Schlüssel für gelingende Integration darstellt, kommt der Bestimmung dieses Begriffes grundlegende Bedeutung bei der Umsetzung und Verwirklichung der Ziel und Zweckes des vorliegenden Gesetzentwurfes zu „Interkulturelle Kompetenz beschreibt die Kompetenz, auf Grundlage bestimmter Haltungen und Einstellungen sowie besonderer Handlungs- und Reflexionsfähigkeiten in interkulturellen Situationen effektiv und angemessen zu interagieren.“ Hierzu gehört, „stereotype Bilder vom ‚Fremden‘ und die Macht- und Dominanzstrukturen in der Gesellschaft zu reflektieren, um im Ergebnis die tatsächlichen Unterschiede in den Lebenslagen zu erkennen.“¹²

Auf dieser Grundlage soll unter interkultureller Kompetenz die Fähigkeit verstanden werden:

- insbesondere auch in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,

¹² Nach Deardorff, Darla K. in Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.) Interkulturelle Kompetenz Schlüsselkompetenz des 21. Jahrhunderts?, Gütersloh 2006.

- bei den unterschiedlichsten Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie
- die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.

Zugleich werden von der gewählten Begriffsbestimmung auch die auf Kenntnisse und Erfahrungen über kulturell geprägte Regeln, Normen, Werthaltungen und Symbole beruhende Formen der sozialen Kompetenz von Menschen bedacht, die es zu vermitteln und ständig weiterzuentwickeln gilt. Ebenso sind stets strukturelle und materielle Gegebenheiten, insbesondere die soziale Lage der betreffenden Menschen, zu berücksichtigen.

7. zu § 7 (Teilhabe in Gremien):

Da die wirksame Verankerung individueller Teilhaberechte von Menschen mit Migrationshintergrund nach dem diesem Gesetzesvorhaben zu Grunde liegenden Modell eine der Grundvoraussetzungen für eine gelingende Integration darstellt, bestimmt Absatz 1 die Verpflichtung zur gleichberechtigten Teilhabe und angemessenen Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Gremien des Freistaates Sachsen sowie in den Gremien der öffentlichen und sonstigen Stellen nach diesem Gesetz.

In dem Wissen, dass die Beteiligung an Gremien ein Wert an sich darstellt und es daher „wichtig [erscheint], dass nicht über diese Menschen geredet und entschieden wird, sondern unter ihrer Beteiligung.“¹³, muss dabei der Gefahr, dass die gebotene Teilhabe ausschließlich auf „Gremien mit Bezug zu den Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund“ eingeschränkt wird, gesetzgeberisch begegnet werden. Gerade bei einem Querschnittsthema wie der Migration und Integration sind alle Belange von Relevanz und lassen daher keine Einschränkung auf bestimmte (Fach)gremien zu.

Diesem Ansatz folgend soll und muss die o. g. Teilhabe-/Beteiligungsverpflichtung bei allen Gremien des Freistaates Sachsen sowie der öffentlichen und sonstigen Stellen im Freistaat Sachsen sowie deren Einrichtungen eine stärkere Beachtung, Berücksichtigung und nicht zuletzt Umsetzung finden.

Die damit angestrebte bessere Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund in politische, inhaltlich-fachliche und örtliche Entscheidungsgremien ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzentwurfes.

¹³ Hübner, Catharina/Körting, Ehrhart: Rechtsgutachten zu einem Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg, vom 05.08.2013, S. 148.

Auf diese Weise kann und wird dem Gesetzesanliegen einer möglichst umfassenden Integration der Menschen mit Migrationshintergrund unmittelbar Rechnung getragen. Der allgemeinen Verpflichtung aus Absatz 1 folgend schreibt Absatz 2 für alle öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 4 vor, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Interkulturelle Öffnung der Behörden und Stellen, deren Einrichtungen und der dort tätigen Personen zu sorgen. Dies soll unter Berücksichtigung der Vielschichtigkeit der Einwanderungsgesellschaft und der bedarfs- und zielgruppengerechten Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung erfolgen.

8. zu § 8 (Aufgaben des Landes):

In dieser Bestimmung werden die dem Freistaat Sachsen, und damit der Landesebene unmittelbar zugewiesenen Aufgaben zur Sicherstellung der Umsetzung der Ziele, Zwecke und Grundsätze dieses Gesetzesanliegens enumerativ bestimmt.

Dem Freistaat Sachsen werden damit die nachfolgend genannten Aufgaben zur Erledigung (gesetzliche Aufgaben) übertragen und verpflichten ihn somit zum entsprechenden exekutiven Handeln in den jeweiligen Verantwortungsbereichen sowie zur Veranlassung und Umsetzung der zur Erfüllung dieser neuen Landesaufgaben erforderlichen Maßnahmen, eingeschlossen deren Finanzierung:

- Förderung der Menschen mit Migrationshintergrund beim Erlernen der deutschen Sprache;
- Unterstützung und Entwicklung integrationsfördernder Strukturen auf Landes- und kommunaler Ebene in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Kommunalen Integrationsbeauftragten und mit den Initiativen, Vereinen und Verbänden der Menschen mit Migrationshintergrund;
- Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Elternbeteiligung am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund;
- Förderung der Zusammenarbeit der Eltern mit Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich;
- Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund beim Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung im Rahmen der geltenden Gesetze und des Grundgesetzes;
- Förderung der Stärkung des Zusammenlebens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen allen im Land lebenden Menschen;
- Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und die Förderung der Arbeit von Vernetzungsstellen und Antidiskriminierungsnetzwerken;

- Unterstützung und Ausbau der Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller und ethnischer Vielfalt an Schulen und im frühkindlichen Bereich;
- Beobachtung des Integrationsgeschehens bundesweit sowie gezielte Einwirkung auf die integrationsfördernde Ausgestaltung von Gesetzen und Förderprogrammen auf Bundes- und europäischer Ebene.

9. zu § 9 (Förderungs-, Gleichstellungs- und Integrationsgebot, Diskriminierungsverbot):

Mit dieser Regelung wird auf der einen Seite ein generelles Förderungs-, Gleichstellungs- und Integrationsgebot und auf der anderen Seite ein Diskriminierungsverbot von Menschen mit Migrationshintergrund normiert.

Absatz 1 bestimmt dazu die gesetzliche Pflicht des Freistaates Sachsen zur umfassenden Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in allen gesellschaftlichen Bereichen und deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Fördergebot).

In derselben Weise schreibt Absatz 2 den öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 4 und deren Einrichtungen vor, die Umsetzung der Zwecke, Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu fördern sowie den vorhandenen Einschränkungen und Beeinträchtigungen für Menschen mit Migrationshintergrund aktiv entgegen zu wirken (Gleichstellungs- und Integrationsgebot).

Aus diesen Gründen sollen nach der Regelung des Absatzes 3 die öffentlichen und sonstigen Stellen sowie deren Einrichtungen die erforderlichen Vorkehrungen dafür treffen, dass Menschen mit Migrationshintergrund bei der Erfüllung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben durch die jeweiligen Stellen weder mittelbar noch unmittelbar diskriminiert werden (Diskriminierungsverbot). Sollten konkrete Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund gegenüber Menschen ohne Migrationshintergrund festgestellt werden, so sind die betreffenden verantwortlichen Stellen verpflichtet, diese zu beseitigen und abzubauen sowie die dazu nötigen besonderen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen.

10. zu § 10 (Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund):

Diese Bestimmung ist erforderlich, um den besonderen Bedürfnissen und Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in unserer Gesellschaft zu berücksichtigen und diesen adäquat zu entsprechen.

Die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 4 und deren Einrichtungen sollen aus diesem Grund stets die erforderlichen kinder- und jugendspezifischen Voraussetzungen und Grundlagen zur Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen schaffen. Sie sollen dabei mit entsprechenden Maßnahmen, Angeboten und vorzuhaltenden Strukturen sicherstellen, dass den besonderen Anforderungen und Bedarfen von Kindern und Jugendlichen entsprechend Rechnung getragen wird.

11. zu § 11 (Interkulturelle Öffnung der öffentlichen und sonstigen Stellen):

Mit dem Begriff bzw. mit der gesetzlichen der Anforderung an die öffentlichen und sonstigen Stellen in Sachsen zur Interkulturellen Öffnung soll ein dringend erforderlicher Prozess in Gang gesetzt werden, der die Einrichtungen verpflichtet, ihre Angebote und Leistungen an den Bedürfnissen aller Menschen und Bevölkerungsgruppen auszurichten.

Interkulturelle Öffnung soll daher in erster Linie – ganz im Sinne dieses Gesetzentwurfes – auf den chancengleichen Zugang von Personen unterschiedlicher Herkunft und Lebenslagen zu allen Leistungen und Angeboten öffentlicher und sonstiger Stellen abzielen.

Dazu sind die jeweiligen Stellen gefordert, dieser Zielsetzung dienende Vorkehrungen zu treffen, die insbesondere Organisationsfragen, die Personalentwicklung und sowie das Qualitätsmanagement betreffen. Das schließt nicht zuletzt auch mit Blick auf die Bestimmung des § 4 Absatz 4 GE gebotene gezielte interkulturelle Ausrichtung in der Bestimmung von Förderrichtlinien und in der Fördermittelpraxis ein.

In diesem Rahmen verpflichtet Absatz 1 alle öffentlichen und sonstigen Stellen konkrete, die Interkulturalität in Sachsen fördernde und unterstützende Maßnahmen und Vorgaben vor:

- die Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst,
- die gezielte Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten und Beschäftigten der öffentlichen und sonstigen Stellen gemäß § 4,
- die gezielte Unterstützung der interkulturellen Öffnung der Gemeinden, der Städte und der Landkreise, des Landes und der Gesellschaft,
- die Anerkennung und Förderung der interkulturellen Kompetenz im Rahmen von Aus- und Fortbildungen als grundlegende Qualifikation der Beschäftigten.

Absatz 2 sieht vor, dass die Staatsregierung mit ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten auf Landesebene eine fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sicherstellt.

Zu diesem Zweck wird sie verpflichtet eine „Fachstelle Teilhabe und Integration“, in der die Aufgaben und Maßnahmen zur fach- und ressortübergreifenden Abstimmung gebündelt werden sollen, auf Landesebene einzurichten.

Die von Landkreisen und Gemeinden nach diesem Gesetz zu bestellenden Kommunalen Migrationsbeauftragten sollen die Fachstelle dabei unterstützen, integrationsfördernde Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen. Sie wirken darüber hinaus bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Integration sowie solchen, die Auswirkungen auf Menschen mit Migrationshintergrund haben oder haben können, mit und arbeiten dabei mit der Fachstelle zusammen.

Als einem Grundpfeiler für die Entwicklung interkultureller Kompetenzen soll deren zielgerichtete Förderung in unmittelbar staatlichen als auch in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten aufgenommen werden. Zu diesem Zweck soll der Freistaat Sachsen die Auswahl und Förderung der entsprechenden Angebote von der Bereitschaft der jeweiligen Maßnahmeträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen.

12. zu § 12 (Kommunale Integrationszentren):

Wie die langjährigen Erfahrungen des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Tätigkeit der dortigen auf der Grundlage des „Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration“ geschaffenen flächendeckenden, die Kommunen unterstützenden zentralen Integrationseinrichtung zeigen, ist „mit der Einrichtung der Kommunalen Integrationszentren in NRW und der LaKI eine funktionierende Infrastruktur entstanden, die die Koordinierung der Integrationsarbeit in den Kommunen gewährleistet, zu ihrer konzeptionellen Weiterentwicklung beiträgt und dabei kommunale wie nicht kommunale Akteure einbezieht.“¹⁴

Einer solchen Infrastruktur braucht es daher auch, um die Ziele, Zwecke und Grundsätze des Gesetzesvorhabens in der erforderlichen Weise und im gebotenen Umfang sach- und fachgerecht zu koordinieren und zu bündeln.

Das übergeordnete Ziel der Kommunalen Integrationszentren soll es folglich sein, das vielfältig vorhandene lokale Engagement für eine progressive kommunale Integrationspolitik zu verstetigen und zu einem querschnittsorientierten Integrationsmanagement auszubauen.

Dabei sollen die Kommunalen Integrationszentren vorrangig die Querschnittsaufgabe der Integration in den Kommunen verankern, die vorhandenen kommunalen Einrichtungen im Hinblick auf Menschen mit Migrationshintergrund sensibilisieren und qualifizieren. Hierzu erstellen sie Bestands- und Bedarfsanalysen hin zur Entwicklung kommunaler integrationspolitischer Handlungskonzepte. Ein zweites bedeutendes Arbeitsfeld ist der Ansatz der Integration durch Bildung/Erziehung.

Der Auftrag der Kommunalen Integrationszentren ist es hier, kommunale Bildungslandschaften und Bildungsketten zu entwickeln. Diese zwei großen Komplexe sollen dabei in Vernetzung von und der Kooperation mit den relevanten Akteur*innen in der Verwaltung, der kommunalen Gremien, Ämter und Einrichtungen, Bildungseinrichtungen (Kita und Schule) Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, der freien Träger (insbesondere Kinder- und Jugendhilfe), der Vereine und Migrant*innenselbstorganisationen mit dem Ziel der Koordinierung und Bündelung der lokalen Integrationsaktivitäten bewältigt werden.

¹⁴ Ulusoy, Yunus u.a.: Wissenschaftliche Begleitung der Kommunalen Integrationszentren und der Landesweiten Koordinierungsstelle NRW. Ergebnisbericht, Essen 2016, S. 93.

Weitere Handlungsfelder sind dabei die Kultur, der Sport, die politische Partizipation, das bürgerschaftliches Engagement, die soziale Arbeit im Flüchtlingsbereich, Gesundheit sowie die Pflege älterer Menschen.

Von wesentlicher Bedeutung ist dabei nicht zuletzt auch, dass diese fachlich breit gefächerte Tätigkeit allen Einwohner*innen der Kommune – ob mit oder ohne Migrationshintergrund – gleichermaßen zu Gute kommt.

Hierauf aufbauend bestimmt Absatz 1, dass die Landkreise und die Kreisfreien Städte in Sachsen eigene „Kommunale Integrationszentren“ einrichten, die auf der Grundlage eines von diesen erstellten Kommunalen Integrationskonzeptes der jeweiligen auch im Einvernehmen mit den jeweils kreisangehörigen Gemeinden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben erfüllen sollen:

- Unterstützung der Angebote im Bereich der Kindertageseinrichtungen, der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden zur Förderung und Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Koordinierung der auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort
- Unterbreitung ergänzender Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie der Zusammenarbeit mit zugewanderten Eltern.

Darüber hinaus soll auf Landesebene nach der Bestimmung in Absatz 3 durch den Freistaat Sachsen eine zentrale Stelle geschaffen werden, deren Aufgabe es sein soll, die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren zu koordinieren und mit den Mitteln und Möglichkeiten des Landes organisatorisch, personell und finanziell zu unterstützen.

Für eigene Integrationsprojekte des Freistaates Sachsen mit landesweiter Bedeutung eröffnet Absatz 4 die Möglichkeit, für diese Projekte – bei entsprechend sichergestellter Finanzierung aus Landesmitteln – auch die bestehenden Strukturen der Kommunalen Integrationszentren zu nutzen oder mit einzubeziehen, wenn vorher dazu das Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen hergestellt worden ist.

13. § 13 (Integration durch Beruf und Arbeit):

Ausgehend von den Zielsetzungen und Zwecken des Gesetzes soll dieses Gesetzesanliegen mit konkreten gesetzlichen Vorgaben auch dem Anspruch gerecht werden, die materiellen Grundlagen für das selbstbestimmte Leben von Migrant*innen rechtsverbindlich zu schaffen und auszugestalten.

Ganz in diesem Sinne bestimmt Absatz 1 die grundlegende Verpflichtung des Freistaates Sachsen – in Anerkennung der Leistungen und des Potentials von Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften – alle Bestrebungen, Möglichkeiten und Maßnahmen zu fördern und mitzufinanzieren, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielenden Instrumente des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, des SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende und des SGB III - Arbeitsförderung beitragen. Diese Gesetzesregelung trägt der Problematik, dass eine weitreichendere Regelung insbesondere zu konkreten Leistungen in diesem Bereich durch das Land wegen der fehlenden Gesetzgebungskompetenz (die liegt hier beim Bundesgesetzgeber) rechtlich nicht möglich ist. Daher verbleibt nur die Möglichkeit bzw. der rechtliche Weg, einen generellen Anspruch auf Förderung und Abbau von Zugangsbarrieren für Menschen mit Migrationshintergrund landesrechtlich - also im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens zu normieren.

Hierzu bestimmt Absatz 2 weiter, dass sich der Freistaat Sachsen mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür einsetzen soll, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund geschlechterdifferenziert zu stärken. Dem o. g. Grundsatz folgend sollen auch und gerade im Bereich von Arbeit und Beruf die vorhandenen Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland unmittelbar einbezogen werden.

Um gerade auch für Menschen mit Migrationshintergrund die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben/-markt ebenso zu gewährleisten wie am Prozess des lebenslangen Lernens, ist erforderlich, dass Menschen mit Migrationshintergrund auch in besonderer Weise in den auf Landes- und Regionalebene bestehenden ausbildungs- und beschäftigungsfördernden Gremien vertreten sind.

Dies soll mit der Regelung des Absatzes 3 gewährleistet werden, mit dem diesen Gremien zudem die Umsetzung interkultureller Anforderungen im Ausbildungs- und Beschäftigungssektor als Schwerpunkt auferlegt werden soll.

14. zu § 14 (Dienst- oder Arbeitsfreistellung aus religiösen Gründen):

Mit dieser Bestimmung soll es künftig Beschäftigten muslimischen und alevitischen Glaubens ermöglicht und das Recht eingeräumt werden, sich zur Begehung ihrer wichtigsten religiösen Feiertage für den Besuch des Gottesdienstes vom Dienst oder von der Arbeit freistellen zu lassen.

Dabei folgt der Gesetzentwurf an dieser Stelle dem entsprechenden Regelungsmodell und der dazu normierten Bestimmungen des bereits seit Dezember 2015 im Bundesland Baden-Württemberg geltenden § 8 des Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg.

Ausgehend von der derzeitigen sächsischen Rechtslage, nach der die Dienst- und Arbeitsfreistellung zu wichtigen religiösen Feiertagen sowohl unmittelbar gesetzlich im Sonn- und Feiertagsgesetz als auch im Vertrag des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden bestimmt ist, gebietet es die in Artikel 19 SächsVerf garantierte Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit und die dazu insbesondere normierte Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung entsprechende Regelungen für die sich zum muslimischen und alevitischen Glauben bekennenden Menschen mit Migrationshintergrund zu treffen.

Dem folgend soll ihnen das Recht eingeräumt werden, an den drei wichtigsten religiösen Feiertagen den Gottesdienst zu besuchen und sich dafür vom Dienst oder von der Arbeit oder vom Dienst freistellen zu lassen, wobei sich die Bestimmung an den o. g. in Sachsen bereits bestehenden Freistellungsregelungen für Beschäftigte christlichen und jüdischen Glaubens anlehnen.

Dazu wird die Möglichkeit zur Freistellung nur unter dem Vorbehalt gewährt, dass betriebliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen und der Besuch des Gottesdienstes außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist.

Die Freistellung von Arbeit und Dienst wird darüber hinaus an drei Tagen im Jahr gewährt; sie kann unter Fortfall des Entgeltes (unbezahlte Freistellung) erfolgen.

Die betreffenden Beschäftigten sollen dazu ihre jeweiligen Arbeitgeber rechtzeitig über den konkreten den Freistellungswunsch informieren bzw. diesen entsprechend anzeigen. Unangetastet bleibt darüber hinaus das Recht der Beschäftigten, an den jeweiligen religiösen Feiertagen sowie auch an anderen, hier nicht aufgeführten religiösen Feiertagen Erholungsurlaub zu beanspruchen.

Die in § 14 genannten Feiertage sind ausdrücklich keine eigenständigen gesetzlichen Feiertage im Sinne des sächsischen Sonn- und Feiertagsrechts.

Absatz 1 bestimmt als die wichtigsten muslimischen Feiertage, die zu einer Arbeits- und Dienstfreistellung berechtigen, das Opferfest, das Fest des Fastenbrechens und Aschura. Da diese Feiertage teilweise mehrtägig begangen werden, wird der Freistellungsanspruch auf jeweils einem Tag des entsprechenden beschränkt.

In den Absätzen 2 und 3 wird das Nähere zur Geltendmachung und Gewährung des Arbeits- und Dienstfreistellungsanspruchs normiert.

Mit der ausdrücklichen Regelung des Absatzes 4 wird auch den Beschäftigten alevitischen Glaubens das Freistellungsrecht nach den Absätzen 1 bis 3 in derselben Weise zum Besuch des Gottesdienstes an den wichtigsten religiösen Feiertagen Aschura, Hizir-Lokmasi und Nevruz gewährt.

15. zu § 15 (Integrationsmaßnahmen freier Träger):

Mit der gesetzlichen Ziel- und Zweckbestimmung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Verbesserung von Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen und interkulturelle Öffnung richtet sich dieses Gesetzesvorhaben in besonderer Weise an die vielfältigen zivilgesellschaftlichen Akteure in Sachsen, um diese aktiv an der Verbesserung von Integration und Zusammenleben in Vielfalt zu beteiligen.

Dabei kommt einer fachlich qualifizierten sozialen Arbeit, die von den Initiativen, Vereinen und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie von Migrant*innenselbstorganisationen (MSO) eine besondere Bedeutung zu.

Aus diesen Gründen wird der Freistaat Sachsen gesetzlich verpflichtet, die vorhandenen und künftigen Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt von freien Trägern sowie deren Einrichtungen, Strukturen gezielt finanziell zu fördern.

Insbesondere sollen dabei Angebote und Strukturen gefördert werden, die

- sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
- sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
- der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
- sich auf die gelingende Sozialisation und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen,
- sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen,
- die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen sowie
- Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen.

Auf diese Weise soll eine soziale Infrastruktur vor Ort gefördert und ausgebaut werden, die nicht nur Raum für kulturelle Aktivitäten, für Lernen und Information bietet, sondern auch Migrant*innenenselbstorganisationen die Möglichkeit zum Austausch und zur Durchführung flexibel angelegter Integrationsmaßnahmen, die zum Ziel haben, das Zusammenleben im gesellschaftlichen und sozialen Umfeld vor Ort zu verbessern.

16. zu § 16 (Sächsischer Beauftragte für die Belange und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund):

Mit dem Abschnitt 4 wird die Einführung der beim Landtag neu zu schaffenden Institution bzw. des Amtes des Sächsischen Migrationsbeauftragten näher ausgeregelt. Gleichzeitig wird damit das zeitlich und inhaltlich längst überkommene Amt des Sächsischen Ausländerbeauftragten abgeschafft und das dieses Amt regelnde Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten außer Kraft gesetzt.

Ungeachtet der eigenen Zielsetzungen der CDU-SPD-Koalition aus ihrem Koalitionsvertrag, datiert vom 10. November 2014: „Das Amt des bzw. der Sächsischen Ausländerbeauftragten wird zu einem bzw. einer Beauftragten für Migration und Integration weiterentwickelt und mit den dafür notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet [...]“ und der Regelungen der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) 6. Wahlperiode vom 12. November 2014, die das Amt eines Sächsischen Ausländerbeauftragten/ Integrationsbeauftragten vorsieht, existiert bis dato kein dem entsprechendes Amt und auch keine dem entsprechende Institution eines „Integrationsbeauftragten“ in Sachsen und keine dazu erforderliche landesgesetzliche Grundlage.

Vielmehr ist nach wie vor ausschließlich ein Sächsischer Ausländerbeauftragter auf der Grundlage eines **seit dem 9. März 1994 (!!!) nahezu unverändert geltenden** Gesetzes über den Sächsischen Ausländerbeauftragten tätig.

Bereits bei der grundlegenden Anlage dieses Gesetzes offenbart sich der dringende sowie zeitlich wie inhaltlich höchst akute Handlungs- und Änderungsbedarf, denn nach dieser ist der Sächsische Ausländerbeauftragte – *nomen est omen* – allein wörtlich genommen nur für in Sachsen sich aufhaltende „Ausländer“ zuständig. Demgegenüber besitzen jedoch sehr viele Menschen mit Migrationshintergrund die deutsche Staatsbürgerschaft.

Dieser rechtlich wie auch rein tatsächlich unhaltbare – anachronistische – Rechtszustand soll daher mit den nachfolgenden Regelungen über die Schaffung und Ausgestaltung des Amtes des Sächsischen Beauftragten für die Belange und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsischer Migrationsbeauftragter) beendet werden.

Dem folgend wird mit der Regelung des § 14 das Amt des unmittelbar vom Sächsischen Landtag zu wählenden **Sächsischen Beauftragten für die Belange und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsischer Migrationsbeauftragter)** eingeführt und eingerichtet.

Er wird dazu ohne Aussprache in geheimer Wahl mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt.

Das Vorschlagsrecht für eine Person, die in das Amt des Sächsischen Migrationsbeauftragten gewählt werden soll, liegt sowohl bei den Fraktionen des Landtags oder ein Fünftel der Mitglieder des Landtags als auch bei den im Freistaat Sachsen landesweit tätigen, mit dem Schutz der Rechte, Interessen und Belange von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen ansässigen Initiativen, Vereine und Verbände. Letztere können dem Landtag und seinen Fraktionen hierzu konkrete Personalvorschläge für die Wahl des Sächsischen Migrationsbeauftragten unterbreiten.

Absatz 2 legt die Dauer der Amtszeit des Sächsischen Migrationsbeauftragten auf fünf Jahre fest und lässt eine einmalige Wiederwahl zu. Zudem wird hier – Rechtsklarheit schaffend – geregelt, dass der Sächsische Migrationsbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter führt, wenn vor Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl zustande kommt, um die Erfüllung der dem Sächsischen Migrationsbeauftragten nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

Absatz 3 legt konkrete Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt des Sächsischen Migrationsbeauftragten fest. Zum Sächsischen Migrationsbeauftragten sollen danach nur Personen wählbar sein, die das Wahlrecht zum Landtag besitzen und über die erforderliche Fachkunde verfügen, um die gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können.

17. zu § 17 (Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses):

Mit dieser Regelung werden Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses des Sächsischen Migrationsbeauftragten gesetzlich bestimmt.

Wegen der nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE gebotenen Einrichtung des Amtes beim Landtag, was nicht zuletzt auch die Unabhängigkeit in der Amtsausübung sicherstellen soll, soll der Sächsische Migrationsbeauftragte nach seiner Wahl durch den Präsidenten des Landtags zum Beamten auf Zeit ernannt werden und damit in ein besonderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eintreten. Dieses Dienstverhältnis soll außer durch zeitlichen Ablauf der Amtszeit oder durch den Tod nur mit seiner Abwahl oder mit der Entlassung auf sein Verlangen enden.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen und Grundlagen, nach denen eine Abwahl des Sächsischen Migrationsbeauftragten durch den Landtag unter abschließend bestimmten Gründen ermöglicht werden soll.

Der Landtag kann danach auf Antrag einer Fraktion des Landtags den Sächsische Migrationsbeauftragten mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder abwählen.

Ein solcher Antrag setzt voraus, dass der Sächsische Migrationsbeauftragte seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nachgekommen ist oder dass Gründe vorliegen, die bei einem Richter Verhältnis auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Außerhalb dieser gesetzlich bestimmten Gründe ist eine Abwahl nicht zulässig.

Absatz 3 räumt dem Sächsischen Migrationsbeauftragte das höchstpersönliche Recht ein, jederzeit die Entlassung aus dem Amt verlangen zu können. Der Präsident des Landtags spricht in diesem Falle auf dessen Verlangen die Entlassung aus dem Amt aus.

18. zu § 18 (Rechtsstellung):

Die Bestimmung zur Rechtsstellung eines Amtes oder einer Institution sind von grundlegender Bedeutung für die Wirksamkeit der Amtsausübung und Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben.

Dem folgend soll die Regelung des Absatzes 1 es dem Sächsischen Migrationsbeauftragten ermöglichen, ihre Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz unabhängig, frei von Weisungen und ressortübergreifend ausüben zu können. Hierzu wird diese unabhängige Stellung und Aufgabenerledigung gesetzlich garantiert

Anknüpfend an die unabhängige Stellung und Amtsführung des Sächsischen Migrationsbeauftragten wird dieser gesetzlich zur dienstvorgesetzten Person und oberste Dienstbehörde der Bediensteten seiner Geschäftsstelle bestimmt.

Der Sächsische Migrationsbeauftragte soll darüber hinaus selbst einen Bediensteten zum Stellvertreter und die Beamten seiner Geschäftsstelle ernennen.

19. zu § 19 (Geschäftsstelle):

Als wesentliche Grundlage und Voraussetzung für die unabhängige und weisungsfreie Erfüllung der Aufgaben und der Wahrnehmung der Rechte sowie Befugnisse durch den Sächsischen Migrationsbeauftragten wird der Freistaat Sachsen verpflichtet, ihm die für eine wirksame Aufgabenwahrnehmung erforderlichen sächlichen, personellen und finanziellen Mittel sowie die dazu erforderlichen Ausstattungen zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig wird aus denselben Gründen der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Amtsführung bestimmt, dass die Geschäftsstelle des Sächsischen Migrationsbeauftragten beim Sächsischen Landtag eingerichtet wird und die Besetzung der Stellen der Geschäftsstelle durch den Sächsischen Migrationsbeauftragte erfolgt.

20. zu § 20 (Aufgaben):

Um dem Amt des Sächsischen Migrationsbeauftragtes die gebotene Wirksamkeit im Sinne und zur Durchsetzung der mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben verfolgten Zielstellungen, Zwecke und Grundsätze per Gesetz zu verleihen, bedarf es einer dem entsprechenden Zuweisung von Aufgaben, Befugnissen und Rechten.

Die zentrale Aufgabe des Sächsischen Migrationsbeauftragten soll es daher sein, mit den ihm nach diesem Gesetz zustehenden Rechten und Befugnissen darauf hin- und einzuwirken, dass den Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gegeben wird. Hierbei soll er sich im Besonderen für den Abbau von Integrationshemmnissen und struktureller Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund und für die Wahrung von Respekt, Akzeptanz und ein friedliches Miteinander aller Menschen in Sachsen einsetzen.

Als eine weitere Aufgabe zur Umsetzung dieser Aufgaben und der gesetzten Ziele soll der Sächsische Migrationsbeauftragte dem entsprechende eigene Konzepte, Strategien und Maßnahmen entwickeln und gegenüber der Staatsregierung die von ihm für erforderlich erachteten Maßnahmen zur Umsetzung anregen.

Nach Absatz 2 soll Sächsische Migrationsbeauftragte eine weitergehende unterstützende und beratende Funktion und damit zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehört die Unterstützung des Landtages und der Staatsregierung bei der Konzipierung, Fortentwicklung und Umsetzung der Zwecke, Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zur gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Eine weitere wesentliche und notwendige – koordinierende – Aufgabe des Sächsischen Migrationsbeauftragten ist die Zusammenarbeit mit den auf der Ebene der Gemeinden und Landkreise tätigen Kommunalen Migrationsbeauftragten sowie deren unmittelbare Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Korrespondierend zu bzw. mit den vorgenannten gesetzlichen Aufgaben des Sächsischen Ausländerbeauftragten sowie zu dessen wirksamen Beteiligung soll der Sächsische Landtag nach Absatz 3 ihn immer dann förmlich anhören, bevor durch ein vom Landtag zu beschließendes Gesetz oder auf Grund eines solchen Gesetzes Fragen und Maßnahmen geregelt werden sollen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund sowie deren Teilhabe und Integration berühren oder die Ziele, Zwecke und Grundsätze dieses Gesetzes betreffen.

Zu konkreten Gesetzentwürfen im Landtag, welche die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund sowie deren Teilhabe und Integration betreffen, kann der Sächsische Migrationsbeauftragte darüber hinaus eigene Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Ausschüssen des Landtages abgeben, die den Entwurf beraten.

Des Weiteren wird die Staatsregierung nach Absatz 4 verpflichtet, den Sächsischen Migrationsbeauftragten rechtzeitig bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen Vorhaben, soweit sie Fragen oder Maßnahmen regeln, welche die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund sowie deren Teilhabe und Integration berühren oder die Ziele, Zwecke und Grundsätze dieses Gesetzes betreffen, vorher zu hören. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Sächsische Migrationsbeauftragte in diesem Bereich auf der Ebene des Landes seine Rechte bei bevorstehenden Rechtsetzungsakten auch wirksam ausüben kann.

Absatz 5 regelt, dass der Petitionsausschuss bei Petitionen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, den Sächsischen Migrationsbeauftragten mit seinem speziellen Sachverstand und seiner besonderen Fachkompetenz hinzu ziehen und von ihm eine Stellungnahme anfordern kann, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen soll.

Darüber hinaus bestimmt Absatz 6 den Umgang des Sächsischen Migrationsbeauftragten mit an ihn gerichtete Bitten und Beschwerden (Eingaben). Diesen soll er im eigenen Ermessen und im Rahmen seiner Möglichkeiten nachgehen. Hierbei ist er ermächtigt, sich direkt an die zuständigen staatlichen und privaten Stellen mit der Bitte um Unterstützung wenden.

Soweit nicht es auszuschließen ist, dass es einer Aufklärung der an den Sächsischen Migrationsbeauftragten gerichteten Bitten und Beschwerden der weitergehenden Mittel des Petitionsausschusses bedarf, soll der Sächsische Migrationsbeauftragte die betreffende Eingabe mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Eingabeführers an den Präsidenten des Landtages als Petition weiterleiten können.

Absatz 6 normiert und konkretisiert die Unterstützungs- und Beratungsfunktion des Sächsischen Migrationsbeauftragten. Er soll Menschen mit und ohne Migrationshintergrund bei spezifischen Anliegen der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe und Integration beraten, konkrete Anregungen und Empfehlungen von einzelnen Betroffenen, von Initiativen, Vereinen und Verbänden und von Kommunalen Migrationsbeauftragten entgegen nehmen und selbst Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund anregen. Dabei soll der Sächsische Migrationsbeauftragte als unmittelbarer Ansprechpartner für Menschen mit Migrationshintergrund tätig werden und sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte aktiv unterstützen.

21. zu § 21 (Befugnisse):

Davon ausgehend, dass die Wirksamkeit der Aufgabenwahrnehmung eines Amtes oder einer Institution sowohl eine sachlich, organisatorisch, personell unabhängige Rechtsstellung mit eigenständigen Kontroll- und Beratungsrechten als auch daraus abgeleitete gesetzlich bestimmte Befugnisse erfordert, sollen diese mit § 20 abschließend normiert werden. Diese Regelung stellt dabei dann zugleich die nach dem Legalitätsprinzip erforderliche gesetzliche Ermächtigung für die aus diesen gesetzlichen Befugnissen resultierenden Eingriffe in Rechts Dritter dar.

Mit der Regelung des Absatzes 1 stellt es der Gesetzgeber grundsätzlich in das eigene, pflichtgemäße Ermessen des Sächsischen Migrationsbeauftragten im Rahmen seiner Rechte und Befugnisse nach dem Gesetz von sich aus selbst tätig zu werden. Sobald und soweit konkrete, an ihn gerichtete Beschwerden vorliegen, wird er jedoch aus diesem Anlass gesetzlich zum Handeln mit den Mitteln und Möglichkeiten dieses Gesetzes unmittelbar verpflichtet.

Um die im konkreten Fall betroffenen Stellen auf die bestehenden Verstöße gegen oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Gesetzes aktiv hinzuweisen und damit zum eigenen Handeln aufzufordern, wird der Sächsische Migrationsbeauftragte nach Absatz 2 ermächtigt, seine Erkenntnisse über die ihm bekannt gewordenen Verletzungen von Rechten oder Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund den dafür jeweils zuständigen öffentlichen und sonstigen Stellen zugänglich zu machen.

Mit der Bestimmung des Absatzes 3 werden die öffentlichen und sonstigen Stellen im Sinne des § 4 GE verpflichtet, den Sächsischen Migrationsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen, ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihm zu diesem Zweck die erforderliche Einsicht in maßgebliche Akten und Unterlagen der Stellen zu gewähren. Dabei bleiben die geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten nach dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199) bleiben dabei als geltendes Landesdatenschutzrecht unberührt.

Absatz 4 verpflichtet den Sächsischen Migrationsbeauftragten dazu, dem Landtag jährlich einen Bericht zur Lage der in Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund, zur Situation bei deren gleichberechtigten Teilhabe und Integration sowie über die Ergebnisse und seiner Amtstätigkeit und die dabei festgestellten Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes in Gestalt eines „Sächsischen Migrations-Tätigkeitsbericht“ vorzulegen.

Damit auch der Landtag und die Staatsregierung in ihrem legislativen bzw. exekutiven Verantwortungsbereich rechtzeitig auf festgestellte Problemlagen und Defizite reagieren, aber ebenso auch positive Erfahrungen und Projekte für die

eigene Tätigkeit rechtzeitig zur Kenntnis nehmen und aus diesen Schlussfolgerungen ziehen kann, wird der Sächsische Migrationsbeauftragte nach Absatz 5 ermächtigt nach eigenem Ermessen dem Landtag oder der Staatsregierung jederzeit über Feststellungen aus der Amtstätigkeit zu unterrichten und einzelne Berichte vorzulegen. In derselben Weise und mit denselben Zielsetzungen soll er darüber hinaus auch den öffentlichen und sonstigen Stellen nach diesem Gesetz konkrete Hinweise und Empfehlungen für die Verwirklichung der Zwecke, Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes geben.

Erachtet der Landtag die Berichterstattung über bestimmte im Aufgabenbereich des Sächsischen Migrationsbeauftragten liegende Berichterstattungen im Rahmen dieses Gesetzes für erforderlich, kann er vom Sächsischen Migrationsbeauftragten die Vorlage entsprechender Berichte verlangen.

Absatz 6 regelt die regelmäßige Evaluierung der Umsetzung, die Wirksamkeit der Instrumentarien und der Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesvorhabens. Diese obliegt dem Sächsischen Migrationsbeauftragten.

Er soll dazu unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Kommunalen Migrationsbeauftragten und der Initiativen, Vereine und Verbände von Menschen mit Migrationshintergrund die Auswirkungen des Gesetzes sowie die Erfahrungen bei dessen Umsetzung prüfen und evaluieren. Über das Ergebnis seiner Prüfung und Evaluierung erstattet er dem Sächsischen Landtag als dem Gesetzgeber aller drei Jahr einen Gesetzesevaluierungsbericht.

Die Berichterstattung soll erstmalig bis zum 31. Dezember 2019 und danach im Abstand von höchstens drei Jahren in Gestalt eines „Evaluationsfortschrittsberichtes“ dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden, aus dem der Landtag dann im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz eigene Konsequenzen für ggf. erforderliche Anpassungen des Gesetzes ziehen und realisieren soll.

22. zu § 22 (Beanstandung, Stellungnahme, Mängelbeseitigung):

Mit dieser Norm wird dem Sächsischen Migrationsbeauftragten ein konkretes Handlungsinstrumentarium an die Hand gegeben, um mit eigenen Mitteln in wirksamer Weise auf die von ihm festgestellten Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes reagieren zu können. Ein solches Instrumentarium bedarf einer konkreten gesetzlichen Regelung und Ermächtigung die mit dem § 22 GE erfolgt.

Hierzu räumt der Absatz 1 dem Sächsische Migrationsbeauftragte ein Beanstandungsrecht bei von ihm festgestellten konkreten Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften zum Schutz der Rechte, zur Teilhabe oder zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

ein. Die schriftliche, förmliche Beanstandung des jeweiligen Verstoßes einer konkreten Stelle erfolgt bei den öffentlichen oder sonstigen Stellen gegenüber den für diese zuständigen obersten Landesbehörden und bei öffentlichen Stellen selbst gegenüber dem jeweils vertretungsberechtigten Organ nach deren Anhörung.

Absatz 2 regelt das Beanstandungsrecht des Sächsischen Migrationsbeauftragten bei nicht rechtzeitig gemäß § 19 erfolgter Beteiligung oder Anhörung, um auf diese Weise den Beteiligungs- und Anhörungsrechten die notwendige Durchsetzbarkeit zu verleihen. Bei Verstößen gegen diese Rechte beanstandet der Sächsische Migrationsbeauftragte diese gegenüber der zur Beteiligung oder Anhörung gesetzlich verpflichteten Stelle und deren Träger.

Absatz 3 normiert das Verfahren der Beanstandung näher. Hiernach fordert der Sächsische Migrationsbeauftragte mit der Beanstandung zur unverzüglichen Stellungnahme und Mängelbeseitigung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auf. Zugleich wird die betroffene Stelle verpflichtet, in ihrer Stellungnahme auch konkrete Maßnahmen darzustellen, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden oder beabsichtigt sind.

Seiner gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungsfunktion folgend soll der Sächsische Migrationsbeauftragte nach Absatz 4 mit der Feststellung von Mängeln und der Beanstandung den betreffenden Stellen zugleich eigene konkrete Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung unterbreiten. Darüber hinaus können die betroffenen Stellen im laufenden Beanstandungsverfahren in Fragen des Gesetzesvollzugs durch den Sächsischen Migrationsbeauftragten auch weitergehend beraten werden.

Absatz 5 ermöglicht es dem Sächsischen Migrationsbeauftragten von einer Beanstandung abzusehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle zu verzichten, wenn es sich insbesondere um unerhebliche oder auch um inzwischen bereits beseitigte Mängel handelt.

Absatz 6 eröffnet dem Sächsischen Migrationsbeauftragten weiterhin die Möglichkeit und räumt ihm das Recht ein, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen die von Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Vorschriften betroffenen Personen von diesen Verstößen zu unterrichten. Darüber hinaus soll er berechtigt werden, mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person den Landtag und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die festgestellten Verstöße im Einzelfall und anonymisiert zu unterrichten, um auch auf dieser Weise die Öffentlichkeit auf bestehende Missstände und Defizite in erforderlichem Maße aufmerksam zu machen.

23. zu § 23 (Verschwiegenheitspflicht, Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht):

Für eine unabhängige und wirksame Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben, Rechte und Befugnisse bedarf es gesetzlich bestimmter Garantien zum Schutz dieser Aufgabenwahrnehmung des Sächsischen Migrationsbeauftragten vor exekutiven und anderen Einflussnahmen oder Einwirkungen auf seine Tätigkeit. Gleichmaßen gebietet dies der Schutz der Rechte von Betroffenen und anderen Personen, die sich an den Sächsischen Migrationsbeauftragten mit Bitte und Beschwerden wenden.

Aus diesem Grunde normiert Absatz 1 eine umfassende Verschwiegenheitspflicht für den Sächsischen Migrationsbeauftragten und die Bediensteten seiner Geschäftsstelle. Diese Verpflichtung gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung ihres Anstellungs- und Amtsverhältnisses hinaus. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst dabei alle von ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten. Ausgenommen hiervon sind lediglich Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind.

Korrespondierend mit der Verschwiegenheitspflicht wird dem Sächsischen Migrationsbeauftragten und seinen Bediensteten gegenüber den Gerichten und den Behörden ein Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt.

Über die Erteilung von Aussagegenehmigungen für die Bediensteten seiner Geschäftsstelle entscheidet dabei der Sächsische Migrationsbeauftragte höchstpersönlich nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und in eigener Verantwortung. Aus Gründen der Garantie der Unabhängigkeit der Rechtsstellung und Amtsführung des Sächsischen Migrationsbeauftragten entscheidet über die Erteilung der Aussagegenehmigung für ihn ausschließlich der Präsident des Landtages.

24. zu § 24 (Sächsischer Landesrat für Integrations- und Migrationsfragen):

Im Abschnitt 5 der Gesetzesvorlage werden die für eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele, Zwecke und Grundsätze dieses Gesetzes auf den Ebenen des Landes und der Kommunen erforderlichen Mitbestimmungs- und Teilhabegremien geregelt, deren Einrichtung, Zusammensetzung und Rechte bestimmt.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE vermögen es gerade solche Gremien und Beiräte als vorparlamentarische Einrichtungen zivilgesellschaftliche Beratung und Beteiligung im positiven Sinne sicherzustellen, von denen alle Menschen profitieren.

Dazu müssen die Regelungen so und in der Weise ausgestaltet werden, dass diese Beiräte nicht nur als „Beruhigungsspiel und Frühwarnsystem gegen Unzufriedenheit eingesetzt“¹⁵, sondern mit ihrer Zusammensetzung, ihren personell-materiellen Grundlagen, den ihnen zugewiesenen Aufgaben und ihrer Legitimation als wirksame Mitbestimmungs-, Mitsprache und Teilhabegremien eingerichtet werden.

Ausgehend vom derzeitigen Status quo, bei dem der sächsische Beirat für Migration und Integration auf Grundlage einer Verwaltungsvorschrift geschaffen wurde, soll nach § 24 GE nunmehr künftig auf der Landesebene bei dem für Integration und Migration zuständigen Staatsministerium ein „Sächsischer Landesrat für Integrations- und Migrationsfragen (Sächsischer Migrationsrat)“ auf gesetzlicher Grundlage eingerichtet werden. Dessen wesentlichen Aufgaben sind die ressortübergreifende Beratung der Staatsregierung in allen Fragen und Angelegenheiten, die die Integration und Migration von Menschen sowie die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen gesellschaftlichen Bereichen berühren. Dabei soll der Sächsische Migrationsrat unabhängig tätig werden.

Zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben sollen die obersten Landesbehörden (alle Staatsministerien) den Sächsischen Migrationsrat bei der Erarbeitung von Gesetzes-, Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bei sonstigen Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund berühren oder die Ziele, Zwecke und Grundsätze dieses Gesetzes betreffen, frühzeitig informieren und ihn zu diesen Gegenständen rechtzeitig anzuhören.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Bildung und Zusammensetzung des Sächsischen Migrationsrates. Dieser soll sich aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzen, wobei ihm insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund sowie Männer und Frauen gleichberechtigt angehören sollen.

Dabei wird der Sächsische Migrationsrat durch Benennung der jeweiligen Anzahl von Vertretern durch die jeweiligen, dazu nachfolgend aufgeführten Benennungs- und Entsendeberechtigten gebildet:

- fünf Vertreter von den Initiativen, Vereinen und Verbänden von Menschen mit Migrationshintergrund
- ein Vertreter von dem für Integration und Migration zuständigen Staatsministerium
- je ein Vertreter von den beiden kommunalen Spitzenverbänden
- zwei Vertreter von Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege
- ein Vertreter von den kommunalen Migrationsbeauftragten
- ein Vertreter von der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer
- ein Vertreter vom Landessportbund

¹⁵ Baran, Riza: Teilhabe schaffen - die Sicht der Migrationsbeiräte, in: Stemmler, Susanne (Hrsg.): Multikultur 2.0. Willkommen im Einwanderungsland Deutschland, zweite Auflage, Göttingen 2011,

- ein Vertreter von den Gewerkschaften
- ein Vertreter vom Flüchtlingsrat
- ein Vertreter vom Landeselternrat
- ein Vertreter vom Landesschülerrat.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann von den jeweiligen Entsendungsberechtigten ein Stellvertreter benannt werden. Nachdem die jeweiligen Vertreter als Mitglieder benannt worden sind, so werden sie vom für Integration und Migration zuständigen Staatsminister für die Dauer einer Amtsperiode, deren Dauer der Legislaturperiode des Sächsischen Landtages entspricht, förmlich als Mitglieder des Sächsischen Migrationsrates bestellt.

Absatz 4 trifft besondere Vorgaben für die Wahl der fünf Vertreter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Sächsischen Migrationsrat und deren Stellvertreter (Mitglieder nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 GE). Diese sollen in einer Wahlversammlung gewählt werden, auf der die Vertreter von Initiativen, Vereinen und Verbänden von Menschen mit Migrationshintergrund stimmberechtigt sind, die in der einer bei dem für Integration und Migration zuständigen Staatsministerium einzurichtenden und zu führenden öffentlichen Liste eingetragen sind.

Die Kriterien für eine Eintragung und das Nähere zum Wahlverfahren werden von dem für Integration und Migration zuständigen Staatsministerium durch Rechtsverordnung geregelt.

Absatz 5 regelt die Wahl des Vorsitzenden des Sächsischen Migrationsrates. Dieser soll von den Mitgliedern des Sächsischen Migrationsrates aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt werden. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Sächsischen Migrationsrat auf Vorschlag der Mitglieder mit Migrationshintergrund. Damit soll eine angemessene Vertretung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund sichergestellt werden.

Absatz 6 räumt dem Sächsischen Migrationsbeauftragten sowie jeweils einem Vertreter der Fraktionen des Sächsischen Landtags das Recht ein, an den Sitzungen des Sächsischen Migrationsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf diese Weise sollen deren Erfahrungen, Kompetenzen und Vorstellungen in die Arbeit des Sächsischen Migrationsrates einfließen.

Zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Sächsischen Migrationsrates und der Wahrnehmung seiner Aufgaben bestimmt der Absatz 7, dass der Sächsische Migrationsrat eine eigene Geschäftsstelle führt und sich eine Geschäftsordnung gibt. In dieser können insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, über die Bildung von Arbeitsgruppen, über die Beteiligung weiterer sachverständiger Personen und über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Sächsischen Migrationsrates getroffen werden.

Mit der Bestimmung im Absatz 8 wird die Staatsregierung verpflichtet, dem Sächsischen Migrationsrat die für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, für die Wahrnehmung seiner Rechte und die für seine Geschäftsführung erforderliche Sach-, Personal- und Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen. Damit wird die erforderliche materiell-finanzielle Grundlage für Arbeit des Migrationsrates gelegt und das Land zur Bereitstellung der dazu erforderlichen Haushaltsmittel verpflichtet.

25. zu § 25 (Kommunale Räte für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund):

Gleichwohl den sächsischen Gemeinden, Städten und Landkreisen von Beiräten und Ausschüssen ganz allgemein und grundlegend in der Sächsischen Gemeindeordnung und in der Sächsischen Landkreisordnung das Recht zur Einrichtung von Kommunalen Beiräten einräumt, stellen diese diesbezüglichen Regelungen angesichts der mit diesem Gesetzesvorhaben verfolgten Ziele, Zwecke und Grundsätze zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und für eine gelingende Integration eine nur unzureichende Rechtsgrundlage auch vor dem Hintergrund der dabei zu leistenden Tätigkeiten dar.

Aus diesem Grunde soll mit der Bestimmung § 25 GE eine den anstehenden und den zu leistenden gesetzlichen Aufgaben gerecht werdende spezialgesetzliche Grundlage für die Einrichtung von Kommunalen Migrationsräten geschaffen werden.

Hiernach sollen die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte verpflichtet werden, kommunale Räte zu bilden, die die jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften und Verwaltungen vor Ort in den die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund berührenden Angelegenheiten sowie in allen Fragen der gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund beraten und unterstützen. Diese sollen die Bezeichnung „Kommunale Migrationsräte“ tragen.

Neben den Pflicht-Migrationsräten der Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte soll es davon nicht erfassten Städten und Gemeinden in derselben Weise ermöglicht werden, eigene Kommunale Migrationsräte in Ausübung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts nach Maßgabe der dafür geltenden Gesetzesbestimmungen nachfolgenden Bestimmungen bilden.

Absatz 2 stellt klar, dass nur Einwohner der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften Mitglieder der Kommunalen Migrationsräte sein können.

Dabei sollen den Kommunalen Migrationsräten vorrangig Einwohner angehören, die einen Migrationshintergrund haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse oder Erfahrungen in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Integrationsrates leisten können. Der Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung soll hier wie bei allen anderen Gremienbesetzungen nach diesem Gesetz beachtet werden.

Absatz 3 bestimmt die den Kommunalen Migrationsräten zugewiesenen Aufgaben. Sie sollen hiernach zur Förderung und Unterstützung der gleichberechtigten Teilhabe und der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Landkreisen und Kreisfreien Städten nach eigenem Ermessen tätig werden. Sind hierbei unmittelbar berechtigt, den jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften und Verwaltungen hierzu konkrete Vorschläge und Empfehlungen zu unterbreiten. Sie können sich dazu mit allen Angelegenheiten befassen, die in die Zuständigkeit des Landkreises oder der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde fallen.

Mit der Regelung in Absatz 4 wird den Kommunalen Migrationsräten ein eigenständiges Antragsrecht zur Befassung des jeweiligen Kreistages oder des Jeweiligen Stadtrates mit Angelegenheiten, die die in Absatz 3 genannten Belange und Befassungskompetenzen der Migrationsräte berühren, und diese zur Beratung und Entscheidung stellen.

Zur Gewährleistung der Ausübung ihrer Rechte und Kompetenzen werden die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden gesetzlich verpflichtet, die Kommunalen Migrationsräte über die Vorhaben, die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund sowie das gedeihliche und friedvolle Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund berühren, frühzeitig zu unterrichten und an diesen unmittelbar zu beteiligen.

Absatz 5 räumt den Kommunalen Migrationsräte das Recht ein, einen aus ihrer Mitte bestimmten Vertreter in die Sitzungen des Kreistages, des Stadt- oder Gemeinderates zu entsenden. Den entsandten Vertretern zur Wahrnehmung der Rechte des Migrationsrates soll in den jeweiligen kommunalen Vertretungen in den Angelegenheiten, die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund das gedeihliche und friedvolle Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund berühren, ein eigenes Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht zustehen.

Zur Sicherstellung der angemessenen und die Arbeitsfähigkeit sichernden Ausstattung der Kommunalen Migrationsräten sind ihnen durch die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft die für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen personellen, finanziellen und sächlichen Ausstattungen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wird den Kommunalen Migrationsräten die unabhängige und weisungsfreie Ausübung ihrer Tätigkeit gesetzlich garantiert.

Absatz 7 ermächtigt die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden das Nähere zu den Kommunalen Migrationsräten unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und Aufgabenzuweisungen durch Hauptsatzung zu regeln.

26. zu § 26 (Kommunale Beauftragte für die Belange der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund):

Nach dieser Bestimmung sollen zur Wahrung der Belange der in der jeweiligen Gemeinde, der Stadt oder im jeweiligen Landkreis lebenden Menschen mit Migrationshintergrund, zur Förderung eines von Anerkennung und gegenseitigem Respekt aller Menschen unterschiedlicher Herkunft sowie von Offenheit und Toleranz für andere Kulturen getragenen gedeihlichen und friedvollen Zusammenlebens und zur weiteren Festigung bereits bestehender Teilhabe- und Integrationsstrukturen die Landkreise und Gemeinden mit eigener Verwaltung Beauftragte für die Belange der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Kommunale Migrationsbeauftragte) verpflichtend bestellen.

Absatz 2 weist den Kommunalen Migrationsbeauftragten die Wahrnehmung der Aufgaben einer zentralen Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Integrationsangelegenheiten zu.

Die Migrationsbeauftragten der Landkreise sollen gleichzeitig auch als Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für die kreisangehörigen Gemeinden fungieren, die keine Kommunalen Migrationsbeauftragte bestellt haben.

Angesichts des zu leistenden Arbeitsumfangs und des ihnen nach Absatz 3 zur Erledigung übertragenen Aufgabenbestandes sollen die Kommunalen Migrationsbeauftragten in den Landkreisen, Kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten hauptamtlich tätig sein.

Absatz 3 bestimmt die von den Kommunalen Migrationsbeauftragten wahrzunehmenden Aufgaben. Hierzu sollen die jeweiligen Landkreise, Städte und Gemeinden konkret die Art und den Umfang der Aufgaben der Kommunalen Migrationsbeauftragten festlegen. Als die dabei zu erfüllenden Aufgaben sollen gelten:

- die Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit,
- die Vernetzung und Kooperation mit Migrantenorganisationen und den im Bereich der Integration und der Unterstützung von Flüchtlingen tätigen Initiativen,
- die Mitwirkung an der Arbeit des jeweiligen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund zuständige Ausschusses oder des Kommunalen Migrationsrates,
- die Initiierung von Angeboten, die auf identifizierte lokale Bedarfe reagieren,
- die Einzelfallberatung und Betreuung der Einwohnerinnen oder Einwohner mit Migrationshintergrund,

- die Information der Menschen mit Migrationshintergrund über migrantenspezifische Angebote für Bildung, Ausbildung, Weiterbildung sowie Deutsch- und Integrationskurse,
- die Berichterstattung über den Stand der Integration und Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien und
- die Förderung der interkulturellen Öffnung der Gemeinde oder des Landkreises.

Nach Absatz 3 werden eigenständige Beteiligungsrechte für die Kommunalen Migrationsbeauftragten geregelt. Sie sollen dabei zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 insbesondere bei Vorhaben der Gemeinden, Städte und Landkreise, die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund berühren, frühzeitig und unmittelbar beteiligt werden.

Absatz 4 ermächtigt die Landkreise, Städte und Gemeinden das Nähere zu den Kommunalen Migrationsbeauftragten durch Hauptsatzung zu regeln.

27. zu § 27 (Beteiligung von Initiativen, Vereinen und Verbänden):

Zur Gewährleistung der unmittelbaren Beteiligung der vielfältigen Initiativen, Vereine und Verbände, die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund vertreten, bestimmt Absatz 1 deren Einbeziehung und direkte Teilhabe an bzw. bei der Arbeit und Aufgabenwahrnehmung des Sächsischen Migrationsrates und die Kommunalen Migrationsräte auf der jeweiligen Verantwortungsebene der Kommunen oder des Landes.

Um der Tätigkeit des Sächsischen Migrationsrates und der Kommunalen Migrationsräte bei der Umsetzung der Ziele, Zwecke und Grundsätze dieses Gesetzes die erforderliche kommunale wie auch staatliche Unterstützung zu gewähren, verpflichten Absatz 2 sowohl den Sächsischen Migrationsbeauftragten und die Kommunalen Migrationsbeauftragten als auch die öffentlichen Stellen im Sinne des § 4 GE, auf der jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenebene die Tätigkeit des Sächsischen Migrationsrates und der Kommunalen Migrationsräte zu unterstützen und zu fördern.

Zu diesem Zweck soll insbesondere zur Unterstützung des Meinungs- und Willensbildungsprozesses mindestens einmal im Jahr auf der jeweiligen Zuständigkeitsebene des Landes oder der betreffenden Kommunen die Möglichkeit des Fach- und Erfahrungsaustausches mit den jeweiligen Initiativen, Vereinen und Verbänden, die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund vertreten, zu Angelegenheiten und Fragen der Teilhabe und Integration der Menschen mit Migrationshintergrund, ermöglicht werden.

28. zu § 28 (Sächsischer Teilhabe- und Integrationsbericht, Statistik):

Mit dieser Bestimmung wird die Staatsregierung dazu verpflichtet, dem Landtag alle zwei Jahre über die Situation im Freistaat Sachsen bei der gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu berichten. Dazu hat die Staatsregierung insbesondere:

- die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung in Gestalt eines Zuwanderungsmonitorings,
- den Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren in Gestalt eines Integrationsmonitorings sowie
- die integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes in umfassender Weise zu dokumentieren und zu bewerten.

Dazu soll dem Landtag ein entsprechender Sächsischer Teilhabe- und Integrationsbericht zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Absatz 2 schreibt weiterhin vor, bei der Erarbeitung des Berichtes, der Erstellung der Statistiken und der Indikatoren nach Absatz 1 das Prinzip des Gender Mainstreaming zu beachten.

Nach Absatz 3 wird das für Integration und Migration zuständige Staatsministerium verpflichtet, jährlich bis zu zum 30. Juni eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik für den Freistaat Sachsen zu erarbeiten und zu veröffentlichen.

29. zu § 29 (Kommunaler Mehrbelastungsausgleich, Vollkostendeckung, Kommunale Integrationspauschale):

Mit der Umsetzung dieses Gesetzesvorhaben werden den Gemeinden, Städten und Landkreisen für die Wahrnehmung der ihnen hiernach zusätzlich übertragenen – dem Freistaat Sachsen zufallenden staatlichen Aufgaben – zusätzliche Aufwendungen entstehen. Auf der Grundlage der Finanzierungsgarantie gemäß Artikel 85 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist für eine solche Mehrbelastung der kommunalen Träger der Selbstverwaltung ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Dieser Kommunale Mehrbelastungsausgleich wird mit der Regelung des Absatzes ausdrücklich gesetzlich bestimmt. Hiernach erstattet der Freistaat Sachsen den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden die ihnen durch die Aufgabenübertragung und Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, Kosten und Mehrbelastungen in voller Höhe (Vollkostendeckung).

Darüber hinaus sind mit der Umsetzung der Ziele, Zwecke und Grundsätze dieses Gesetzesvorhabens erhebliche Investitionen in die kommunale Infrastruktur verbunden bzw. setzen sie diese voraus.

Aus diesem Grunde bestimmt Absatz 2 eine über den Anspruch auf kommunalen Mehrbelastungsausgleich nach Absatz 1 hinaus gehenden Finanzierungsanspruch der Kommunen für diese Investitionen.

Der Freistaat Sachsen stellt den Kommunen dazu eine „Kommunale Integrationspauschale“ mit einem jährlichen Finanzbetrag in Höhe von 50 Millionen Euro zur Förderung und Unterstützung bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zur Verfügung, der zur Deckung des Investitionsbedarfs der Gemeinden, Städte und Landkreise für die Instandsetzung, Erneuerung, Ausbau oder Erstellung der für eine erfolgreiche Integration erforderlichen kommunalen Einrichtungen und Anlagen dienen soll.

Das Nähere über die Verteilung und zum Verfahren der direkten Gewährung der Integrationspauschale an die Gemeinden, Städte und Landkreise soll das für Migration und Integration zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbände und mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium durch Rechtsverordnung regeln.

30. zu § 30 (Anpassung landesrechtlicher Vorschriften):

Mit der Schlussbestimmung des § 29 GE wird die Staatsregierung der Ziel- und Zwecksetzung des Gesetzes folgend innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die untergesetzlichen Rechtsvorschriften, wie: Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen so anzupassen, dass sie den Bestimmungen dieses Gesetzes, deren Zwecken, Zielen und Grundsätzen entsprechen und die Maßgaben und Verpflichtungen dieses Gesetzes in der gebotenen Weise normativ umsetzen.

31. zu § 31 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften):

Mit dieser Regelung wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung bestimmt. Zum selben Zeitpunkt tritt das bis dato geltende Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten vom 9. März 1994 (SächsGVBl. S. 465), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist, außer Kraft.

Absatz 2 bestimmt, dass der auf der Grundlage des bis dato geltenden Gesetzes vom Landtag für die Dauer der laufenden 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages gewählte bisherige „Sächsische Ausländerbeauftragte“ bis zum Ablauf seiner Amtszeit in das Amt und die Rechte des Sächsische Migrationsbeauftragten nach diesem Gesetz eintritt und dieses so lange nach den Maßgaben dieses Gesetzes fortführt.